



Amtsblatt

der Großen Kreisstadt **Görlitz**

21. Dezember 2021

Nummer 12

30. Jahrgang



Frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr!

Inhalt

2021 – Ereignisse und
RückblickSeite 3
Beschlüsse des Stadtrates
vom 25.11.2021 Seite 8
Polizeiverordnung der Stadt Görlitz
zur Aufrechterhaltung der
öffentlichen Sicherheit und Ordnung
(PolVOSiO)Seite 8
Satzung der Feuerwehr Görlitz
.....Seite 11

Impressum

Amtsblatt Görlitz

Herausgeber:

Große Kreisstadt Görlitz
Vertreten durch den Oberbürgermeister
Octavian Ursu

Verantwortlich für den Inhalt:

Annegret Oberndorfer

Redaktion: Silvia Gerlach

Telefon: 03581 671234

Fax: 03581 671441

E-Mail: presse@goerlitz.de

Internet: www.goerlitz.de

Ein Anspruch auf Veröffentlichung ein-
gereicherter lokaler Informationen besteht
nicht.

Verantwortlich für Satz/Druck:

Riedel GmbH & Co. KG, Verlag für Kom-
munal- und Bürgerzeitungen Mittel-
deutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1
09244 Lichtenau OT Ottendorf
Telefon: 037208 870

Hannes Riedel, Geschäftsführer
Anzeigen und Beilagen über Verlag
Riedel GmbH & Co. KG

E-Mail: anzeigen@riedel-verlag.de
Internet www.riedel-verlag.de

Vertrieb: Riedel GmbH & Co. KG

Auflagenhöhe: 8.000 Exemplare

Erscheinungsweise: einmal am

3. Dienstag jeden Monats. Die nächste
Ausgabe des Amtsblattes der Großen
Kreisstadt Görlitz erscheint am

18. Januar 2022, Redaktionsschluss
dafür ist am **4. Januar 2022**.

Titelbild: Juliane Zachmann

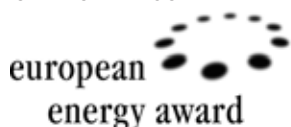
Die Amtsblätter liegen im Rathaus, in der
Jägerkaserne, der Stadtbibliothek, den
städtischen Gesellschaften und Einrich-
tungen, Apotheken, Banken, Sparkas-
sen, Tankstellen und vielen weiteren
Stellen kostenlos zum Mitnehmen aus.

Der Verlag verwendet bei der Herstel-
lung ausschließlich FSC-zertifiziertes
Papier und als Farbe: DDF Superior
PSO Bio.

www.goerlitz.de



zertifiziert mit dem



Nachrichten aus dem Rathaus



Wichtige Informationen und Erreichbarkeiten

Für die Verwaltungsgebäude der Stadt Görlitz gilt die 3G-Regelung im Rahmen des eingeschränkten Besucherverkehrs. Dies bedeutet, dass die Verwaltung grundsätzlich nur von Besucherinnen und Besuchern betreten werden darf, die geimpft, genesen oder getestet sind und hierzu einen entsprechenden Nachweis beim Pfortendienst bzw. dem Sicherheitspersonal vorlegen.

Informationen zum aktuellen Infektionsgeschehen, geltende Gesetze, Verordnungen und Maßnahmen sind im Internet unter <https://www.coronavirus.sachsen.de> sowie <http://coronavirus.landkreis.gr> bzw. www.goerlitz.de zu finden.

■ Infos aus dem Sachgebiet Einwohnermeldewesen/Bürgerservice

Ein Einlass ohne Terminvergabe ist in der Stadtverwaltung Görlitz pandemiebedingt nicht mehr möglich. Auch das Sachgebiet Einwohnermeldewesen/Bürgerservice ist nur noch über vorherige Terminvergabe unter Beachtung der „3G“ Regel für die Bürgerinnen und Bürger erreichbar.

Täglich werden die verfügbaren Termine optimiert und Terminabsagen so schnell wie möglich eingearbeitet. Bürgerinnen und Bürger können regelmäßig auf den Online-Terminkalender schauen, da immer wieder freie Termine hinzukommen können.

„Dennoch bitten wir Sie, möglichst langfristig zu planen. Kontrollieren Sie bitte das Ablaufdatum auf Ihrem Personalausweis und buchen Sie einen Termin im Voraus. Auch bei einem Wohnungswechsel bitten wir um rechtzeitige Terminplanung. Aufgrund der derzeitigen Terminvergabesituation werden aktuell keine diesbezüglichen Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet“, sagt Sachgebietsleiterin Anja Nocke.

In dringenden Fällen wird darum gebeten, sich direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu wenden. Da die Telefonnummer des EWO (03581 672737) derzeit stark frequentiert ist, wird die Kontaktaufnahme mit einer kurzen Erläuterung des Anliegens per E-Mail empfohlen (einwohnermeldewesen@goerlitz.de). Weitere Informationen sind zeitnah auf der Homepage der Stadt Görlitz abrufbar. Hinweise, welche Behördengänge derzeit online durchgeführt werden können (z. B. Meldebescheinigungen und Führungszeugnisse), gibt es unter der Rubrik Einwohnermeldewesen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SG Einwohnermeldewesen/Bürgerservice bitten um Verständnis.

Die aktuell geltende Allgemeinverfügung ist veröffentlicht unter: <https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html>

Aktuelle Impftermine im Landkreis Görlitz

<http://impftermine.landkreis.gr/>

Formular zum Nachweis der betrieblichen Testpflicht

<http://coronavirus.landkreis.gr/> (unter Formulare)

Schnelltest-Angebote im Landkreis Görlitz:

<http://schnelltest.landkreis.gr/>

Seit einigen Tagen bestehen weitere Möglichkeiten für PCR-Tests, Anmeldung bitte unter

www.testcenter-goerlitz.de

Quarantänepflicht:

<http://coronaabsonderung.landkreis.gr/>

Aktuelle Reisewarnungen:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/10.2.8Reisewarnungen>

■ Bürgertelefon im Gesundheitsamt

Das Bürgertelefon im Gesundheitsamt des Landkreises Görlitz ist montags, mittwochs und freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 8:00 bis 16:00 Uhr unter 03581 663-5656 oder per E-Mail an anfragen-corona@kreis-gr.de zu erreichen.

■ Weitere Erreichbarkeiten:

- Bürgertelefon des Sozialministeriums: 0800 100 0214
 - Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117
 - Unabhängige Patientenberatung Deutschland: 0800 011 77 22
 - Bürgertelefon des Bundesgesundheitsministeriums: 030 346 465 100
- sowie unter folgenden Internetseiten:
- www.rki.de/ncov
 - www.kvs-sachsen.de/aktuelle-info-zu-coronavirus/
 - www.infektionsschutz.de

Die Corona-App des Bundes ist kostenlos im App Store und bei Google Play zum Download erhältlich.

LASSEN SIE SICH BITTE IMPFEN!*



Zentrales Impfangebot in Görlitz:

In den ehemaligen Büroräumen
von Bombardier gegenüber dem
soziokulturellen Zentrum.
(Christoph-Lüders-Straße)



Zeiten:

Bis auf weiteres Mo-Sa 9-17 Uhr
(außer 24.-26.12. und 31.12.)



Terminvergabe:

Anmeldung über das Portal:
www.sachsen.impfterminvergabe.de

*Oberbürgermeister Octavian Ursu bittet alle Bürgerinnen und Bürger, dieses Impfangebot zu nutzen. Durch den zentralen Impfpunkt gibt es eine feste Anlaufstelle in Görlitz, und durch die Onlineterminvergabe gibt es keine langen Wartezeiten. Weitere Informationen unter:

www.goerlitz.de/Corona



Liebe Görlitzerinnen und Görlitzer,

in den Tagen vor Weihnachten und „zwischen den Jahren“ ist für viele eine Zeit der Besinnlichkeit, des Innehaltens und auch des Durchatmens. Viele Menschen können auch wieder Kraft und Zuversicht tanken im Kreis von Familien und Freunden. Wenn das Zusammensein in diesem Jahr auch bei vielen erneut kleiner ausfallen muss als gewünscht.

Die Corona-Pandemie war und ist für jede und jeden von uns im Jahr 2021 immer noch sehr präsent. Viele waren selbst erkrankt und oder erleben die Krankheit innerhalb der Familie, bei Freunden, Nachbarn und Kollegen. Immer wieder ist Corona leider auch mit dem Verlust von geliebten Menschen verbunden, derer wir in diesen Tagen besonders gedenken.

Unsere Gedanken sind ganz besonders auch bei denen, die trauern oder Trauer begleiten. Und bei denen, die sich durch die Pandemie einsam fühlen, weil die gewohnten gesellschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Aktivitäten nicht möglich sind. Nicht zuletzt denken wir auch an die Menschen, die durch die Pandemie in der Gastronomie und Hotellerie, in der Kultur- und Veranstaltungsbranche, im Handel

und im Dienstleistungssektor berufliche Einschränkungen hinnehmen müssen und dadurch teilweise große finanzielle Einbußen haben.

Mit dem Ende des Jahres ist auch wieder die Zeit gekommen, um all denjenigen zu danken, die in Görlitz leben, arbeiten und wirken. Ihr Engagement und Ihre Tatkraft in Unternehmen, Vereinen, Institutionen und Organisationen ist für die gute Weiterentwicklung unserer lebenswerten Stadt unverzichtbar.

Mein besonderer Dank gilt all den Menschen, die ihr eigenes Wohl insbesondere während der Feiertage hintenan und sich, ihre Zeit und ihre Arbeitskraft in den Dienst der Allgemeinheit stellen: Polizei, Rettungsdienst, Feuerwehr, Technisches Hilfswerk, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Görlitzer Verkehrsbetriebe, der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen sowie der ambulanten Pflegedienste. Vielen Dank für Ihren Einsatz!

Dieser Dank gilt auch besonders für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arztpraxen und des Impfpunktes am Werk I, die auch in den kommenden Tagen durch die Impfungen dazu beitragen, dass wir der



Foto: Juliane Zachmann

Corona-Pandemie die Stirn bieten können. Nutzen Sie bitte diese Angebote!

Allen Görlitzerinnen und Görlitzern wünsche ich, auch im Namen der Stadtverwaltung, ein friedvolles Weihnachtsfest und ein gesundes Jahr 2022.

Herzliche Grüße
Octavian Ursu
Oberbürgermeister
Stadt Görlitz

2021 – Ereignisse und Rückblick

Der eigentliche Geburtstag fand erst in diesen Dezembertagen statt – das ganze Jahr 2021 stand aber bereits unter dem Einfluss des 950-jährigen Jubiläums der Stadt Görlitz. Dafür standen unter dem Slogan „950 Jahre WIR!“ viele Projekte in den Startlöchern. Die Stadtgesellschaft war aufgerufen, sich mit Ideen am Stadtjubiläum zu beteiligen. Zahlreiche Vereine, Einrichtungen, Bürgerinnen und Bürger reichten bereits schon im Vorjahr eine Vielzahl an kreativen Projektvorschlägen ein, die innerhalb eines Wettbewerbes prämiert wurden.

Eine ganze Reihe der Projekte konnten im Laufe des Jahres 2021 stattfinden, wie zum Beispiel: Blech:PopUp-Geburtstagsmusik für unsere Stadt, die Aktion „Alt wie ein Baum – 950 neue Bäume für Görlitz“ oder die Sonderausstellung „950 Jahre Zukunft Görlitz Zgorzelec“ im Kaisertrutz. Einige Projekte mussten allerdings pandemiebedingt verschoben werden.

Das Coronavirus hatte zu Jahresbeginn vieles im Griff, sodass Veranstaltungen abgesagt werden mussten. Es gab keine Neujahrsempfänge, keine Theater- und Kinovorstellungen, geschlossene Hotels sowie Gaststätten, die nur mit Abholservice und Außengastronomie ihre Gäste bedienen durften.

Mit der Eröffnung des Filmbüros am 1. Februar am Standort der Europastadt Görlitz Zgorzelec GmbH auf der Fleischerstraße wurde ein wichtiger Anlaufpunkt für die Filmstadt Görlitz geschaffen.

Auch ging mit einem Projektaufruf für die acht Beteiligungsräume die bürgerschaftliche Beteiligung in die nächste Runde.

Am 29. April wurde am Nordstrand des Berzdorfer Sees die Rettungsstation übergeben, die dann den Sommer über für die Absicherung der Badestellen mit den Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmern des DRK voll zum Einsatz kommen konnte.

Der gemeinsame Spatenstich für den Neubau der Kindertagesstätte auf der Fichtestraße am 1. Juni war eine große Freude für die Kinder der Kita Südstadtmäuse und alle Beteiligten.

Ein besonderer Höhepunkt in diesem Jahr war die feierliche Eröffnung des Kulturforums Görlitzer Synagoge. Am 12. Juli erlebten viele bedeutende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens diesen besonderen Anlass in einem faszinierenden Kulturdenkmal.

Nachdem sich das Pandemiegeschehen beruhigt hatte, konnte die Stadtverwaltung Görlitz ab Anfang Juli wieder im normalen Dienstbetrieb arbeiten. In den acht Beteiligungsräumen fanden in den Monaten Juni bis Juli öffentliche Bürgersprechstunden des Oberbürgermeisters und Diskussionsrunden zur Fortschreibung und Aktualisierung des Gesamtverkehrskonzeptes statt. Im Anschluss daran waren die Bürgerinnen und Bürger zu den jährlichen Bürgerversammlungen eingeladen.

Görlitzer ART 2021/2022 – die zweite Auflage der Ausstellung mit zeitgenössischer Kunst im öffentlichen Raum – wurde am 16. Juli eröffnet und von der Stadt Görlitz zusammen mit der Hochschule für Bildende Künste Dresden veranstaltet. Seitdem sind acht Kunstwerke im Stadtbild präsent.

Im Juli landete auf dem Postplatz das „Fliegende Sommerkino“, eine prämierte Idee aus dem Wettbewerb „Ab in die Mitte 2020“. Sehenswerte Kinofilme unter freiem Himmel wurden sechs Tage lang gezeigt, u. a. „Grand Budapest Hotel“ und „Fabian oder der Gang vor die Hunde“.

Unter besonderen Hygienevorschriften fand der Schlesische Tippelmarkt Mitte Juli statt. Das Altstadtfest, wie es Görlitzerinnen und



Fotos: Juliane Zachmann



Vom 06. bis 08.08.2021 gab es in der Altstadt eine „Zeitreise – Marktleben durch 950 Jahre Görlitzer Geschichte“ – ein bisschen Altstadtfest-Flair zwischen Peterskirche und Waidhaus.

Die Sonderausstellung der Görlitzer Sammlungen im Kaisertrutz „950 Jahre Zukunft“ schauten sich Bürgermeister Rafał Gronicz und Oberbürgermeister Octavian Ursu gemeinsam an.

Görlitzer mit ihren Gästen so gern feiern, musste leider abgesagt werden. Als Ersatz für das große Fest ließen sich die Organisatoren der Görlitzer Kulturservice GmbH einige kleinere Formate einfallen, wie etwa ein Großes Görlitz-Frühstück im Uferpark, ein Treffen mit Ehrenamtlichen im Stadthallengarten und einen Mittelaltermarkt auf dem Platz zwischen Peterskirche und Waidhaus.

Ein unvergessenes Kulturerlebnis war für alle Besucherinnen und Besucher die Aufführung des Musicals „Evita“. Das bekannte Stück von André Lloyd Webber präsentierte das Ensemble des Gerhart-Hauptmann-Theaters im traumhaften Ambiente des Stadthallengartens. Auch fanden während des Sommers im Stadthallengarten einige Veranstaltungen anlässlich des Jubiläums 950 Jahre Görlitz statt.

Wie in jedem Jahr waren bis Ende August die Görlitzerinnen und Görlitzer aufgerufen, ihre Vorschläge zur Meridianpreisverleihung einzureichen. In der Stadtratssitzung im September wählten die Stadträte aus den Vorschlägen die Meridianpreisträger 2021 aus. Es sind der Verein „Deutsche Lebensrettungsgesellschaft“ DLRG Bezirk Görlitz, der Vorstand für Familie e. V. (Melanie Morche, Daniel Wiesner und Michael Hannich), Peter Vetter vom Verein GFC Rauschwalde, Uwe Hahn vom Förderverein Kulturstadt Görlitz Zgorzelec e. V. (FVKS) sowie Daniel Schölzel, Vorstandsvorsitzender des Görlitzer Parkeisenbahn e. V.

Nach den Sommerferien war „Görlwood“ gleich mehrfach gefragt: zum einen als Drehort über mehrere Wochen von „Torstraße 1“ – eine hochkarätig besetzte Eventserie unter der Regie von Sherry Hormann. Zum zweiten waren prominente Schauspieler, wie David Hasselhoff und Henry Hübchen

zu Dreharbeiten einer neuen Serie „Ze Network“ in Görlitz zu Gast. Und zum dritten drehte die Molina Film GmbH & Co KG im November zwei Filme (Nummer 11 und 12) der beliebten Wolfsland-Reihe.

Zur Unterzeichnung einer Kooperationsvereinbarung zwischen Bund und Freistaat Sachsen kam es am 4. September im Rahmen eines Tages der offenen Tür für das Görlitzer Forschungsinstitut CASUS. Damit ist dessen Finanzierung und die Sanierung des Standortes im alten Kondensatorenwerk an der Neiße sichergestellt.

Am 12. September war „Tag des offenen Denkmals“ und es öffneten denkmalgeschützte Gebäude wie die Stadthalle oder das Kulturforum Görlitzer Synagoge ihre Türen. Auf dem Untermarkt zeigten Handwerkerinnen und Handwerker ihr Können. Gastronominnen und Gastronomen sowie Musikantinnen und Musikanten bereiteten allen Gästen einen besonderen Tag.

Das Familienfest am 18. September im Stadthallengarten stand unter dem Zeichen „950 Jahre Görlitz“. Zahlreiche Partner des Lokalen Bündnisses für Familie luden zusammen mit Vereinen zu einem bunten Nachmittag ein.

Am 26. September sorgten 310 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Verwaltung zusammen mit 126 Bürgerinnen und Bürgern dafür, dass die Bundestagswahl in den Görlitzer Wahlbüros, -bezirken und Briefwahlbezirken reibungslos stattfinden konnte.

Eine wichtige Voraussetzung für die Zukunft und Forschung wurde am 15. Oktober mit der Grundsteinlegung des neuen Senckenberg-Campus an der Bahnhofstraße/Jakobstraße geschaffen.

Auch für die Entwicklung zur Modellstadt für einen modernen Nahverkehr wurde vonseiten des Regionalen Begleitausschusses der Projektantrag der Stadt Görlitz „ÖPNV-Modellstadt“ Anfang November positiv beschieden. Görlitz kann nun 60 Millionen Euro aus dem Kohle-Strukturfonds beantragen.

Im Rahmen einer jüdischen Gedenkwoche wurde in Görlitz vom 4. bis 9. November der Geschichte jüdischer Familien und deren Verfolgung in der NS-Zeit gedacht. Viele öffentliche Veranstaltungen, darunter auch Film- und Buchpräsentationen und Diskussionen, fanden aus diesem Anlass in Görlitz statt.

Es sind im Jahr 2021 noch viele weitere für unsere Stadt und Region wichtige Entscheidungen gefallen, und es haben eine ganze Reihe von bedeutenden Begegnungen stattgefunden, über die berichtet wurde. Das Jahr 2021 neigt sich dem Ende zu. Leider sind in den vergangenen Wochen die Coronainfektionen stark gestiegen. So musste auch der „Schlesische Christkindelmarkt“ abgesagt werden. Erfreulicherweise konnten wir zumindest die Eislaufbahn für Kinder bis 15 Jahre ermöglichen. Die traditionelle Veranstaltung zur Ehrung der Preisträger des „Meridian des Ehrenamtes“ und die Ehrung der „Engagierten im Sport“ wird zu einem späteren Zeitpunkt, voraussichtlich im Sommer, stattfinden.

Liebe Leserinnen und Leser,
für das bevorstehende Weihnachtsfest und den Jahreswechsel wünschen wir Ihnen alles erdenklich Gute, erholsame und besinnliche Stunden im Kreise Ihrer Familien und vor allem Gesundheit

Ihre
Amtsblattredaktion

Weihnachtsgrüße aus den Ortschaften

*Fröhliche Weihnacht überall!
tönt durch die Lüfte froher Schall.
Weihnachtston, Weihnachtsbaum,
Weihnachtsduft in jedem Raum!*

Der Ortschaftsrat und der Heimatverein Schlauroth wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

Wir bedanken uns bei allen Schlaurotherinnen und Schlaurothern sowie bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung für die vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit.

Trotz aller Einschränkungen wollen wir schon auf das Jahr 2022 blicken. Walpurgis-Feier am 30. April, Gemeindeausfahrt am 11. Juni, Eröffnung des neuen Gemeindezentrums...

Bleiben Sie ALLE gesund, damit wir in froher Gemeinschaft diese Feste begehen können.



Foto: Karsten Günther-Töpert

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner von Ludwigsdorf und Ober-Neundorf,

die Abende werden länger und sicherlich wird zur Freude der Kinder bald der erste Schnee fallen. Eine besinnliche Zeit beginnt. Im letzten Jahr hofften wir alle, dass sich das Jahr mit den vielen Einschränkungen nicht wiederholt. Leider ist dieser Wunsch nicht in Erfüllung gegangen. Und so wie es sich aktuell abzeichnet, werden wir Weihnachten auch nur im engen Familienkreis verbringen können.

Die Situation erfordert viel Kraft von jedem Einzelnen. Egoismus ist hier fehl am Platz. Nur gemeinsam schaffen wir es durch diese Zeit.

Ich höre öfter den Satz „Aus besten Freunden werden Bekannte“. Dieser sollte uns alle nachdenklich stimmen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und Ihren Familien ein besinnliches Weihnachtsfest, Gesundheit und alles Gute für das kommende Jahr 2022.

Bleiben Sie gesund!

Ihr Ortsvorsteher
Karsten Günther-Töpert



Foto: Volker Richter

Liebe Kunnerwitzerinnen und Kunnerwitzer, Liebe Klein Neundorferinnen und Klein Neundorfer,

leider wird es auch in diesem Jahr keinen Gottesdienst in der Kunnerwitzer Kirche am Heilig Abend geben. Dabei wäre es doch gerade zu dieser Zeit und nach so einem turbulenten Jahr ungemein wichtig, die Menschen wenigstens an dem Tag und zu dieser außergewöhnlichen Gelegenheit zusammenzubringen. Als kleine Aufmunterung und Entschädigung habe ich Ihnen und den Lesern des Amtsblattes ein Bild vom Krippenspiel 2020 in der Kirche zu Kunnerwitz mitgebracht.

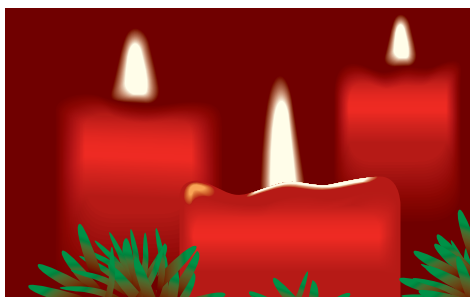
Bewahren Sie die Hoffnung im Herzen und lassen Sie uns zuversichtlich ins neue Jahr blicken. Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien, auch im Namen des gesamten Ortschaftsrates, eine besinnliche Adventszeit und ein gesegnetes Weihnachtsfest. Bleiben Sie gesund!

Ihr Ortsvorsteher
Kai Schöne

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner von Hagenwerder und Tauchritz,

das Jahr 2021 neigt sich dem Ende und das neue Jahr steht vor der Tür. Ich wünsche im Namen des gesamten Ortschaftsrates Hagenwerder/Tauchritz allen Einwohnerinnen und Einwohnern ein frohes Weihnachtsfest sowie ein gesundes, erfolgreiches und glückliches neues Jahr 2022.

Ihr Ortsvorsteher
Andreas Zimmermann



Neuer Amtsleiter für Jugend, Schule und Sport, Soziales ab 1. Januar

Das Amt für Jugend/Schule & Sport/Soziales der Stadt Görlitz bekommt einen neuen Leiter. Alexander Eichler wird am 1. Januar 2022 die Leitung des Amtes übernehmen. Der Stadtrat bestätigte seine Bestellung als Amtsleiter im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister nichtöffentlich in der Stadtratssitzung am 4. November 2021. In der November-Stadtratssitzung erfolgte die öffentliche Information dazu.



Foto: privat

Der 33-jährige gebürtige Löbauer verfügt über einen Master-Abschluss in Staats- und Sozialwissenschaften und ist seit 2007 als Logistikkoffizier in der Bundeswehr tätig. Praktische Erfahrungen in leitender Funktion sammelte er unter anderem als Hörsaalleiter und in der Schulverwaltung an der Logistikschule der Bundeswehr, als Nachschuboffizier in Delmenhorst sowie als Kompaniechef einer Versorgungskompanie in Neustadt am Rügenberge.

Er tritt die Nachfolge von Frau Dr. Petra Zimmermann an, die in den Ruhestand wechseln wird.

Alexander Eichler: „Ich freue mich über das in mich gesetzte Vertrauen und die Übertragung dieser wichtigen Leitungsaufgabe. Gemeinsam mit meinem neuen Team werde ich voller Engagement die zukünftigen Herausforderungen in den vielfältigen Tätigkeitsbereichen des Amtes angehen.“

Parkscheinautomaten zum Jahreswechsel außer Betrieb

Um Sachbeschädigungen vorzubeugen, werden im Stadtgebiet die Parkscheinautomaten vom 24. Dezember 2021 bis einschließlich 2. Januar 2022 außer Betrieb genommen.

In diesem Zeitraum können die gebührenpflichtigen Parkplätze kostenfrei genutzt werden.

Es ist jedoch die Parkscheibe auszulegen und die jeweilige Höchstparkdauer zu beachten.

Neue Geschäftsführerin für die Europastadt GörlitzZgorzelec GmbH (EGZ) benannt

Die Gesellschafterversammlung hat Eva Wittig als neue Geschäftsführerin für die EGZ berufen und folgt damit der Empfehlung des Aufsichtsrates, der die Kandidatin aus 18 Bewerbern auswählte. „Wir freuen uns, die Geschäftsführung unserer städtischen GmbH mit den wichtigen Themen Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing in erfahrene Hände zu legen und wünschen Frau Wittig in ihrer neuen Verantwortung viel Erfolg“, sagt Oberbürgermeister Octavian Ursu.

Eva Wittig ist als langjährige Prokuristin bereits in verantwortlicher Position bei der Europastadt GörlitzZgorzelec GmbH tätig und übernimmt ab 01.02.2022 die Geschäftsführung. Die Görlitzerin absolvierte ein internationales Studium der Europäischen Betriebswirtschaft und sammelte in mehr als 20 Berufsjahren umfassende Erfahrungen in verschiedenen Branchen, Organisationsformen und Netzwerken. Sie startete ihre berufliche Laufbahn bei der renommierten

Werbeagentur Scholz&Friends Berlin, wo sie als Etatdirektorin zahlreiche Werbekunden und Marken erfolgreich betreute.

Nach Stationen bei der Wirtschaftsförderung Dresden kehrte sie mit Gründung der EGZ 2007 wieder in ihrer Heimatstadt zurück. Dort baute sie als Marketingleiterin die strategischen und operativen Grundlagen für die Vermarktung des Wirtschafts- und Tourismusstandorts Görlitz auf und entwickelte diese in zahlreichen Projekten und mit vielen Partnern kontinuierlich und erfolgreich weiter. Als Prokuristin leitete sie bereits zweimal interimswise die GmbH und bewies dabei Führungsstärke, Innovationsvermögen und Durchsetzungskraft.

„Ich freue mich auf meine neue Aufgabe. Görlitz hat so viele Potenziale, Akteure und positive Energie. Damit hat der Wirtschafts- und Tourismusstandort gute Voraussetzungen, den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen erfolgreich zu begegnen und nachhaltig zu wachsen. Dazu kann die EGZ einen wichtigen Beitrag leisten“, sagt Eva



Foto: privat

Wittig. Sie folgt in der neuen Position Andrea Behr, die nach fünf Jahren als Geschäftsführerin ab 01.02.2022 neue berufliche Wege einschlägt.

Hinweis zur Verwendung von Auftausalzen bei Schnee- und Eisglätte

In der letzten Wintersaison wurde wiederholt die Verwendung von Auftausalzen, insbesondere durch Hausmeisterdienste, festgestellt. Das Bau- und Liegenschaftsamt weist darauf hin, dass gemäß § 11 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung der Einsatz von Auftausalzen nur bei besonderer Glätte-

gefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) oder bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (z. B. Eisregen) zulässig ist. Auf Betonoberflächen (insbesondere Betonpflaster) ist der Einsatz generell nicht erlaubt.

Hintergrund ist die Gefahr der Beschädi-

gung der Gehwegoberflächen oder anliegender Grünstreifen bzw. des Eindringens in das Grundwasser.

Die ordnungswidrige Verwendung kann mit einer Geldbuße von bis zu 500 Euro geahndet werden.

Hinweise der Feuerwehr Görlitz zu Weihnachten und zum Jahreswechsel

Wenn coronabedingt auch in diesem Jahr vieles anders als normal verläuft, sind die Adventszeit, das Weihnachtsfest und der Jahresübergang mit den Vorjahren vergleichbar – so auch die möglichen Brandgefahren.

In der Weihnachtszeit nimmt bundesweit die Anzahl der Brände zu. In der Stadt Görlitz waren in den vergangenen fünf Jahren drei Wohnungsbrände in diesem Zeitraum und aus diesem Anlass heraus zu verzeichnen. Die Feuerwehr Görlitz gibt nachstehend einige Hinweise, damit sich diese nicht wiederholen:

Wer nicht auf echte Kerzen am Weihnachtsbaum verzichten möchte, sollte einen möglichst frischen Baum nehmen. Dabei muss auf einen sicheren Stand des Weihnachtsbaumes und auf ausreichenden Abstand zu brennbaren Einrichtungsgegenständen und Gardinen geachtet werden. Die Kerzen sollten auch einen ausreichenden Abstand zu darüber hängenden Zweigen haben. Beim Anzünden der Kerzen bitte von der Baumspitze beginnen.

Elektrische Lichterketten müssen unbeschädigt und mit dem CE Prüfzeichen versehen sein.

Ebenso sollte bedacht werden, dass Haustiere ein gesteigertes Interesse am Baum und dessen Behang entwickeln können. So mancher Baum kippte um, weil Katzen Gefallen am Spiel mit Kugeln und Sternen fanden. Auch Kanarienvögel entdecken den Baum als neuen Sitzplatz im Zimmer.

Adventskränze sollten auf eine nichtbrennbare Unterlage gestellt werden. Bitte die Kerzen so darauf befestigen, dass sie nicht umfallen können. Des Weiteren muss darauf geachtet werden, dass die Kerzen nicht zu weit abbrennen. Auch dürfen brennende Kerzen nicht unter tiefhängende Gegenstände wie Gardinen, Regale oder brennbare Dekorationen gestellt werden.

Generell gilt: Kerzen niemals unbeaufsichtigt zu lassen.

Entstehungsbrände bitte mit Wassereimer oder Feuerlöscher bekämpfen, wichtig ist, dabei immer auf die eigene Sicherheit zu achten.

Für den Jahreswechsel dürfen nur Feuerwerkskörper mit Zulassung der Bundesanstalt für Materialforschung (BAM) verwendet werden. Dabei ist auf die Sicherheitshinweise der Hersteller zu achten.

Feuerwerkskörper dürfen nicht in die Nähe

von Menschen oder Tieren geworfen werden. Dabei ist immer auf Abstand zu brennbaren Gegenständen zu achten. Außerdem muss die Flugbahn von Raketen berücksichtigt werden, um – besonders im Altstadtbereich – Dachstuhlbrände zu vermeiden.

Auch mancher Balkonbrand wurde schon durch eine Rakete verursacht, deshalb bitte kein brennbares Material auf dem Balkon lagern.

Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zu einem Brand oder Unfall kommen, bitte unbedingt den Notruf 112 wählen. Die Kameraden der Berufsfeuerwehr, der Freiwilligen Feuerwehr sowie des Rettungsdienstes sind für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger rund um die Uhr im Einsatz.

Rauchmelder in Wohnungen verringern das Risiko, einen Brand zu spät zu entdecken. Die meisten Personenschäden entstehen durch Rauchgasvergiftung. Auch in Sachen besteht die Pflicht zur Installation dieser kleinen Lebensretter. Die Rauchmelder gibt es bereits für einen recht geringen Preis im Fachhandel. Vielleicht fehlt dem einen oder anderen noch ein nützliches Geschenk zu Weihnachten?

Herzlichen Glückwunsch

Die Stadt Görlitz gratuliert den neuen Erdenbürgern und deren Eltern

Im November 2021 wurden im Standesamt Görlitz 74 Kinder beurkundet, davon waren 36 männlich und 38 weiblich.

Ebenfalls gratulieren die Stadt Görlitz und der Seniorenbeirat allen Jubilaren zu ihren Geburtstagen.

(Aufgrund der Bestimmungen der Datenschutzverordnung müssen wir leider auf die namentliche Erwähnung der Jubilare verzichten.)

Erhalt der Arbeitsplätze steht an erster Stelle

Zum geplanten Stellenabbau bei Alstom sagt Oberbürgermeister Octavian Ursu:

Dass gerade jetzt, kurz vor Weihnachten, solche Entscheidungen bekanntgegeben werden, ist keine gute Unternehmenskultur. So geht man nicht mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern um, die teilweise seit Jahrzehnten das Werk Görlitz am Laufen halten und von denen tagtäglich Leistung und Loyalität erwartet werden. Hier stehen Menschen im Mittelpunkt, die Familien haben.

Dass es Alstom in Nachfolge von Bombardier offenbar nicht gelungen ist, ausreichend Aufträge zu akquirieren, ist trauriger Fakt und ein Management-Fehler, der nicht auf dem Rücken der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgetragen werden darf.

An erster Stelle steht für uns der Erhalt der Arbeitsplätze hier am Standort Görlitz. Wir werden alle uns zur Verfügung stehenden politischen Mittel nutzen, um uns dafür einzusetzen. Dazu bin ich mit Ministerpräsident Michael Kretschmer und Wirtschaftsminister Martin Dulig bereits im engen Austausch.

Abfallkalender 2022

Die Abfallkalender des Landkreises Görlitz werden vom 18. bis 23. Dezember 2021 durch die MVD Medien Vertrieb Dresden GmbH an alle Haushalte verteilt. Wer bis 27. Dezember keinen Abfallkalender erhalten hat, kann sich beim Regiebetrieb Abfallwirtschaft melden: Montag bis Freitag 08:30 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag 13:30 bis 18:00 Uhr, unter Tel. 03588 261-716 oder E-Mail: info@aw-goerlitz.de

www.kreis-goerlitz.de

Fundsachen November 2021

- 5 Schlüsselbunde
- 1 einzelner Schlüssel
mehrere einzelne Fahrzeugschlüssel der Marken Mazda, VW, Fiat, Opel
- 1 Herrenring
- 2 Brillen
- 1 Keramikschale
- 3 Fahrräder

Fundsachen können im Bürgerzentrum Jägerkaserne auf der Hugo-Keller-Straße 14

abgegeben werden. Rückfragen sind unter der Rufnummer 03581 672727 möglich. Die Herausgabe von Fundsachen und die Ausstellung von Bestätigungen über nicht aufgefundene Sachen für Versicherungen erfolgt bei Katrin Demuth in der Jägerkaserne, Hugo-Keller-Straße 14, Zimmer 5.

Bei der Abholung von Fundsachen wird um vorherige Terminabsprache unter Telefon 03581 671522 gebeten.

Pflichtumtausch von Führerscheinen

Bis 2033 muss jeder Führerschein, der vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurde, auf Grund von EU-Recht in den neuen EU-Führerschein umgetauscht werden. Das geschieht stufenweise. Die erste Frist endet bereits am 19. Januar 2022. Bis dahin müssen alle Fahrerlaubnis-Inhaber mit den Geburtsjahren 1953 bis 1958 ihren Führerschein umtauschen.

Der Umtausch soll sicherstellen, dass alle in der EU noch in Umlauf befindlichen Führerscheine ein einheitliches und fälschungssicheres Muster erhalten. Zuständig für den Umtausch ist die Führerscheinbehörde am aktuellen Wohnsitz.

Wann müssen Führerscheine umgetauscht werden?

Für den Führerscheinumtausch gelten gestaffelte Fristen – je nach Geburts- oder Ausstellungsjahr.

Bei Führerscheinen mit Ausstellungsdatum bis zum 31. Dezember 1998 ist das Geburtsjahr des Fahrerlaubnis-Inhabers ausschlaggebend:

- vor 1953: Umtausch bis 19. Januar 2033

- 1953 bis 1958: Umtausch bis 19. Januar 2022
- 1959 bis 1964: Umtausch bis 19. Januar 2023
- 1965 bis 1970: Umtausch bis 19. Januar 2024
- 1971 oder später: Umtausch bis 19. Januar 2025

Bei Führerscheinen mit Ausstellungsdatum ab dem 1. Januar 1999 gilt das Ausstellungsjahr des Führerscheins:

- 1999 bis 2001: Umtausch bis 19. Januar 2026
- 2002 bis 2004: Umtausch bis 19. Januar 2027
- 2005 bis 2007: Umtausch bis 19. Januar 2028
- 2008: Umtausch bis 19. Januar 2029
- 2009: Umtausch bis 19. Januar 2030
- 2010: Umtausch bis 19. Januar 2031
- 2011: Umtausch bis 19. Januar 2032
- 2012 bis 18. Januar 2013: Umtausch bis 19. Januar 2033

Der neu ausgestellte Führerschein wird auf 15 Jahre befristet.

Nachruf für Horst Jank

Die Stadt Görlitz nimmt Abschied von Horst Jank. Am 14. November 2021 verstarb er im Alter von 87 Jahren. Bereits im Jahr 2002 erhielt Horst Jank für sein besonderes ehrenamtliches Engagement als Übungsleiter im Kinder- und Jugendbereich des NFV Gelb-Weiß Görlitz den „Meridian des Ehrenamtes“.

„In Sachen Fußball unserer Stadt war er eine Institution“, so beschreiben ihn seine mit ihm verbundenen ehemaligen Fußballer. Horst Jank legte unter anderem den Grundstein für die sportliche Entwicklung des Görlitzer Fußballers Jens Jeremies, der Spieler beim FC Bayern München und bei der deutschen Nationalmannschaft war. Auch arbeitete er engagiert an der Fusion der hiesigen drei Fußballverbände zum FV Oberlausitz im Jahre 2010 mit. Danach beendete er seine ehrenamtliche Tätigkeit und wurde zum Ehrenmitglied des Fußballverbandes Oberlausitz ernannt. Horst Jank nahm weiterhin am Vereinsleben teil und freute sich über kleine und große Erfolge seines Fußballvereins.

„Mit Horst Jank verlieren wir eine hochgeschätzte Person, die sich mit Engagement und Leidenschaft für den Sport in der Stadt Görlitz eingesetzt hat. Über Jahrzehnte wirkte er beispiellos als Trainer, Übungsleiter und Förderer im Görlitzer Fußball.“

Für seine besonderen Verdienste wurde er 2002 mit dem Meridian des Ehrenamtes der Stadt Görlitz ausgezeichnet. Sein großes und bedeutsames Engagement und seine besonnene Art werden uns immer in Erinnerung bleiben,“ würdigte ihn Oberbürgermeister Octavian Ursu.

Statistische Monatszahlen der Stadt Görlitz

Im Sachgebiet Einwohnermeldewesen wurde im November 2021 eine neue Kommunalsoftware eingeführt. Infolge dessen veränderten sich die Verfahrensabläufe zur Erstellung der statistischen Auswertungen. Die nächsten Statistischen Monatszahlen erscheinen voraussichtlich im Dezember 2021. Die Veröffentlichung erfolgt unter www.goerlitz.de und der Auszug der Statistischen Monatszahlen wird im nächsten Amtsblatt abgedruckt. Die Mitarbeiterinnen der Kommunalen Statistikstelle bitten um Ihr Verständnis.

Öffentliche Bekanntmachungen



Beschlüsse des Stadtrates vom 25.11.2021

Beschluss-Nr.: STR/0342/19-24

Polizeiverordnung der Stadt Görlitz

Der Stadtrat beschließt die Polizeiverordnung der Stadt Görlitz.

Polizeiverordnung der Stadt Görlitz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (PoIVOSiO)

Aufgrund von § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und § 39 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) vom 11.05.2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) wird durch Beschluss des Stadtrates vom 25.11.2021 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt auf dem gesamten Gebiet der Stadt Görlitz.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Öffentliche Anlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch oder baulich gestaltete, Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen, Kinderspielplätze, Friedhöfe, Sport- und Bolzplätze, gekennzeichnete Hundefreilaufflächen sowie die von der Stadt Görlitz ausgewiesenen Badestellen am Berzdorfer See.
- (3) Öffentliche Einrichtungen sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Abfall- und Wertstoffbehälter, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte, Denkmale, Mahnmale, Verkehrseinrichtungen wie Parkscheinautomaten, Verkehrszeichen oder Poller, Gestaltungselemente sowie sonstiges Mobiliar.

§ 3 Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

- (1) An öffentlichen Straßen, Anlagen oder Einrichtungen nach § 2 dieser Verordnung sowie an Stellen und Gebäuden, die von Flächen nach § 2 dieser Verordnung oder Bahnanlagen aus sichtbar sind, ist es ohne Erlaubnis der Stadt Görlitz verboten:
 1. außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren oder Spannbanner anzubringen
 2. andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder zu bekleben.
 Dies gilt auch für bauliche und sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen, Anlagen oder Einrichtungen einsehbar sind. Hier von ausgenommen sind Aushänge in Schaufenstern.
- (2) Die Erlaubnis für in Absatz 1 genannte Handlungen kann erteilt werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder ei-

ne Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

- (3) Das Verbot des Absatz 1 gilt nicht, wenn die in Absatz 1 beschriebenen Handlungen nach anderen Vorschriften erlaubt sind.
- (4) Zur Beseitigung der durch die in Absatz 1 genannten Handlungen entstandenen Störungen sind verpflichtet
 1. derjenige, welcher die in Absatz 1 untersagten Handlungen vorgenommen oder veranlasst hat
 2. derjenige, welcher als Veranstalter des auf dem Plakat oder des durch Darstellungen im Sinne des Absatz 1 beschriebenen Ereignisses anzusehen ist und der die Plakatierung veranlasst hat.

Die Stadt Görlitz entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welcher der Verpflichteten heranzuziehen ist.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet oder nach den Umständen entsprechend unvermeidbar belästigt werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier auf öffentlichen Flächen nach § 2 dieser Verordnung durch eine geeignete Aufsichtsperson geführt wird. Geeignet im Sinne dieser Vorschrift ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) Im Innen- und Altstadtbereich, in Fußgängerbereichen gem. § 41 Abs. 1 Anlage 2 Nr. 21 StVO, in öffentlichen Anlagen nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung, bei Menschenansammlungen, auf dem Neißeradweg und auf dem Rundweg um den Berzdorfer See sind Hunde an der Leine zu führen. Der Innen- und Altstadtbereich wird begrenzt durch Brautwiesenplatz, Cottbuser Straße, Christoph-Lüders-Straße, Hohe Straße, Heilige-Grab-Straße, Obersteinweg, Steinweg, Bogstraße, Große Wallstraße, Hotherstraße, Uferstraße, Bolko-von-Hochberg-Straße, Am Stadtpark, Dr.-Kahlbaum-Allee, Schillerstraße und Bahnhofstraße. Ausgenommen vom Leinenzwang sind durch die Stadt Görlitz gekennzeichnete Hundefreilaufflächen.
- (4) Hunde müssen in größeren Menschenansammlungen zusätzlich einen Maulkorb tragen.
- (5) Die Mitnahme von Tieren an die ausgewiesenen Badestellen am Berzdorfer See ist während des jährlichen Zeitraums der Badesaison im Sinne des § 13 Abs. 2 verboten. Dies gilt nicht für Behindertenbegleithunde und ausdrücklich als Hundestrand ausgewiesene Badestellen.

§ 5 Verunreinigungen durch Tiere

- (1) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses öffentliche Flächen nach § 2 dieser Verordnung oder fremde Grundstücke nicht verunreinigt. Dennoch entstandene Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Zur Beseitigung sind in ausreichender Zahl geeignete Hilfsmittel (Plastiktüten oder vergleichbares) mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

§ 6 Taubenfütterungsverbot

Wildtauben und verwilderte Haustauben dürfen nicht gefüttert werden.

§ 7 Schutz der Nachtruhe

- (1) In der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr sind alle Handlungen die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Stadt Görlitz kann hiervon im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse für die Durchführung von Veranstaltungen oder Arbeiten besteht.

§ 8 Benutzung von Geräten zur Lauterzeugung

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Entsteht für den Betroffenen hierdurch eine nicht zumutbare Härte, so kann die Stadt Görlitz im Einzelfall Ausnahmen zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- (3) Absatz 1 gilt nicht bei Konzertveranstaltungen, Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen sowie für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

§ 9 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind darüber hinaus die Regelungen des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes zu beachten. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Geräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten und vergleichbare Tätigkeiten.
- (2) Entsteht für den Betroffenen hierdurch eine nicht zumutbare Härte, so kann die Stadt Görlitz im Einzelfall Ausnahmen zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 10 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist nicht gestattet, Wertstoffe aus nicht privaten Haushaltungen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Wertstoffcontainer einzubringen.
- (4) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten und Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

§ 11 Schneeüberhang und Eiszapfen

- (1) Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte haben Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden zu beseitigen, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für Verkehrsteilnehmer oder das Eigentum Dritter notwendig ist.
- (2) Kann die Gefahr nicht anders oder nicht in angemessener Zeit abgewandt werden, sind unverzüglich deutlich sichtbare Warnungen anzubringen, bis die Gefahr nicht mehr besteht.

§ 12 Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Stadt Görlitz erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Feuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten oder handelsüblichen Feuerstätten mit einem Durchmesser von maximal 100 cm außerhalb von öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 2 dieser Polizeiverordnung. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine unzumutbare Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht. Ab Waldbrandgefahrenstufe 4 ist das Abbrennen von Feuern verboten.

- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können insbesondere extreme Trockenheit oder die unmittelbare Nähe zu einem Lager mit feuergefährlichen Stoffen sein.

§ 13 Öffentliche Beeinträchtigungen

- (1) Auf öffentlichen Flächen nach § 2 dieser Verordnung ist verboten das
 1. aggressive Betteln sowie das Betteln unter Beteiligung von Kindern oder Jugendlichen; aggressiv im Sinne dieser Verordnung ist das Betteln insbesondere dann, wenn die bettelnde Person die angebettelte Person anfasst, festhält, bedrängend verfolgt, hartnäckig anspricht, Tiere als Druckmittel einsetzt oder sich die bettelnde Person der angebettelten Person in den Weg stellt, legt oder setzt, körperliche Behinderungen, Krankheiten oder persönliche Notlagen vor täuscht
 2. erhebliche Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln
 3. Zerschlagen von Flaschen und anderen Gegenständen
 4. Wegwerfen, Ablagern oder Liegenlassen von Gegenständen außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse
 5. zweckfremde Benutzen von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen oder das Verbringen ihrer Bestandteile an andere Orte
 6. Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden
 7. Verrichten der Notdurft
 8. Verunreinigen öffentlicher Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung
 9. zweckfremde Benutzen der Abfallbehälter.
- (2) An den ausgewiesenen Badestellen am Berzdorfer See ist während des jährlichen Zeitraumes der Badesaison vom 01.05. bis 03.10. verboten:
 1. die Benutzung der Wasserfläche mit Booten und Surfbrettern. Das Verbot gilt nicht für die Benutzung von aufblasbaren Luftmatratzen, Gummi- und Kunststoffbooten.
 2. die Benutzung der Wasserfläche mit ferngesteuerten Modellbooten.
 3. das Auslegen von Angeln und sonstigen Fischfanggeräten.
- (3) Im Uferbereich des Berzdorfer Sees ist es verboten, außerhalb der dafür ausgewiesenen Plätze zu grillen.
- (4) Das Befahren durch und Abstellen von Fahrzeugen im Bereich der Badestellen und des Surfbereiches des Berzdorfer Sees ist verboten.

§ 14 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen. Noch nicht bezogene oder nicht mehr bewohnte Gebäude sind, sofern an ihnen keine Bauarbeiten verrichtet werden, innerhalb eines Monats mit der Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus ein nummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummernschilder sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Stadt Görlitz kann im Einzelfall etwas Anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 SächsPBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den in § 3 Abs. 1 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt
2. entgegen § 3 Abs. 4 seiner Beseitigungspflicht nicht nachkommt
3. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Menschen, Tiere oder Sachen anderer gefährdet oder nach den Umständen nicht unvermeidbar belästigt werden
4. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum durch eine geeignete Aufsichtsperson geführt wird
5. entgegen § 4 Abs. 3 im Innen- und Altstadtbereich, in Fußgängerzonen, in öffentlichen Anlagen, bei Menschenansammlungen, auf dem Neißeradweg und auf dem Rundweg um den Berzdorfer See Hunde nicht an der Leine führt
6. entgegen § 4 Abs. 4 Hunde in größeren Menschenansammlungen ohne Maulkorb führt
7. entgegen § 4 Abs. 5 Tiere mit an die Badestelle nimmt
8. entgegen § 5 Abs. 1 als Halter oder Führer eines Tieres dessen Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt
9. entgegen § 5 Abs. 2 keine zur Beseitigung von Verunreinigungen geeigneten Hilfsmittel mitführt und vorweist
10. entgegen § 6 Wildtauben oder verwilderte Haustauben füttert
11. entgegen § 7 Abs. 1 Handlungen durchführt, die geeignet sind, mehr als nach den Umständen unvermeidbar die Nachtruhe zu stören
12. entgegen § 8 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgerätegeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden
13. entgegen § 9 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer unzumutbar stören, durchführt
14. entgegen § 10 Abs. 1 außerhalb der festgelegten Zeiten Wertstoffe in die Wertstoffcontainer einwirft
15. entgegen § 10 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt
16. entgegen § 10 Abs. 3 Wertstoffe aus nicht privaten Haushaltungen in die zur allgemeinen Nutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt
17. entgegen § 10 Abs. 4 größere Abfallmengen, insbesondere aus Haushalten und Gewerbebetrieben, in zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehältern einbringt
18. entgegen § 11 Abs. 1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden nicht unverzüglich beseitigt, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für Verkehrsteilnehmer oder das Eigentum Dritter notwendig ist
19. entgegen § 11 Abs. 2 unterlässt, unverzüglich deutlich sichtbare Warnungen anzubringen
20. entgegen § 12 Abs. 1 ein Feuer abbrennt
21. entgegen § 13 Abs. 1 aggressiv oder unter Beteiligung von Kindern oder Jugendlichen bittelt; andere durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt; Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt; Gegenstände außerhalb dafür vorgesehener Behältnisse wegwirft, ablagert oder liegen lässt; öffentliche Anlagen und Einrichtungen zweckfremd benutzt oder ihre Bestandteile an andere Orte verbringt; nächtigt, wenn dadurch andere Personen belästigt werden; seine Notdurft verrichtet; öffentliche Anlagen oder Einrichtungen verunreinigt; Abfallbehälter zweckfremd benutzt
22. entgegen § 13 Abs. 2 die Wasserfläche mit Booten oder Surfbrettern benutzt; ferngesteuerte Modellboote benutzt; Angeln oder sonstige Fischfanggeräte auslegt
23. entgegen § 13 Abs. 3 außerhalb der dafür ausgewiesenen Plätze grillt.
24. entgegen § 13 Abs. 4 den Bereich der Badestellen oder den Surfbereich mit Fahrzeugen befährt oder Fahrzeuge dort abstellt.
25. entgegen § 14 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht

26. entgegen § 14 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 15 Abs. 2 anbringt
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 SächsPBG und § 17 Abs. 1 und 2 OWiG mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 € geahndet werden.

§ 16 Gültigkeit anderer Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen höherrangiger Bundes- und Landesgesetze sowie spezialgesetzlicher Rechtsnormen bleiben von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 27.01.2012 in der Fassung vom 01.05.2016 außer Kraft.

Görlitz, den 26.11.2021

Octavian Ursu
Oberbürgermeister

■ Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschluss-Nr.: STR/0354/19-24

9. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Görlitz über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung – StrRGebS)

Der Stadtrat beschließt die 9. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Görlitz über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr.

Auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722); der §§ 2, 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) sowie des § 51 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Görlitz am 25.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

9. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Görlitz über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung – StrRGebS) – 9. Änderungssatzung zur StrRGebS –

§ 1 – Änderung von Satzungsbestimmungen

Die Satzung der Stadt Görlitz über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung – StrRGebS) vom 10. Juli 2003 (Amtsblatt 15/2003), zuletzt geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Görlitz über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr – 8. Änderungssatzung zur StrRGebS – vom 26. Oktober 2018 (Amtsblatt 11/2018) wird wie folgt geändert:

(1) § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebührensätze betragen pro Meter Straßenfrontlänge im Jahr	
in der Reinigungsklasse 1:	14,44 EUR
in der Reinigungsklasse 3:	1,89 EUR
in der Reinigungsklasse 4:	1,31 EUR
in der Reinigungsklasse 5:	6,56 EUR.“

(2) In § 6 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt: „Dies entfällt bei Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Absatz 3.“

§ 2 – In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Görlitz, 26.11.2021

Octavian Ursu
Oberbürgermeister

■ Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschluss-Nr.: STR/0356/19-24

Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem Abwasserzweckverband „Weißer Schöps“

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, die Zweckvereinbarung „Schmutzwasserbeseitigung Stadt Görlitz/AZV Weißer Schöps“ gemäß Anlage mit dem Abwasserzweckverband „Weißer Schöps“ abzuschließen.

Die Anlage kann im Fachamt oder im Büro des Stadtrates eingesehen werden.

Beschluss-Nr.: STR/0357/19-24

European Energy Award – Maßnahmenplan bzw. Energiepolitisches Arbeitsprogramm 2021/22

Der Stadtrat beschließt den Maßnahmenplan 2021/22 gemäß den Anforderungen des Zertifizierungsverfahrens European Energy Award.

Beschluss-Nr.: STR/0359/19-24

Fortschreibung der Satzung der Feuerwehr der Stadt Görlitz

Der Stadtrat beschließt die Fortschreibung der Satzung der Feuerwehr Görlitz (Feuerwehrsatzung). Die geänderte Satzung der Feuerwehr Görlitz (Feuerwehrsatzung) tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Auf Grund von §§ 15 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4, § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), §§ 4, 21 Abs. 2 und 4, 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) sowie der Hauptsatzung der Stadt Görlitz vom 28.05.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Görlitz Nr. 07 vom 21.07.2020), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung v. 15.04.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Görlitz Nr. 05 vom 18.05.2021) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Görlitz in seiner Sitzung am 25.11.2021 folgende Neufassung der bisherigen Feuerwehrsatzung vom 30.09.2011 (Amtsblatt 21/2011) beschlossen:

Satzung der Feuerwehr Görlitz (Feuerwehrsatzung)

Präambel

- 1 Nachfolgende Satzung regelt die Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen der Stadt Görlitz gemäß dem Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) wieder.
- 2 Personen-, Dienst-, Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in weiblicher Form.

I. Allgemeines

§ 1 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) ¹ Die Feuerwehr Görlitz ist unverzichtbarer Bestandteil des Brandschutzes, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes.
 - ² Sie hat zum Schutz der Stadtbevölkerung vor Bränden, Unglücksfällen, öffentlichen Notständen und Katastrophen beizutragen.
 - ³ Sie rettet, löscht, birgt und schützt.
 - ⁴ In der Alarm- und Ausrückordnung sind die örtlichen Ausrückgebiete festgelegt.
- (2) Die Feuerwehr hat folgende Pflichtaufgaben:
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten (§ 16 Abs. 1 SächsBRKG),
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen,
 - leistet überörtliche Hilfe (§ 14 SächsBRKG).
- (3) Die Feuerwehr erfüllt weitere Aufgaben nach eigenem Ermessen oder wenn rechtliche Regelungen dies erforderlich machen, wie:
 - Rettungsdienst,
 - Stellungnahmen/Beratungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz,
 - Aus- und Fortbildung anderer Feuerwehren und Hilfsorganisationen,

- sonstige technische Hilfeleistung, soweit es keine Pflichtaufgaben sind,
 - Tierkörperbeseitigung,
 - Prüfung und Wartung von Technik,
 - Abnahme und Überprüfung von Brandmeldeanlagen.
- (4) Der Oberbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person kann die Feuerwehr Görlitz zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.
- (5) Zur zweckmäßigen Erfüllung der Aufgaben sucht die Stadt Görlitz auch die Zusammenarbeit mit benachbarten Gemeinden und Städten in Deutschland und Polen.

§ 2 Befugnisse der Feuerwehr

- (1) ¹ Die Feuerwehr hat bei der Brandbekämpfung und bei der technischen Hilfe die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr insoweit zu treffen, als es zur Bekämpfung der Gefahr oder Verhinderung weiterer unmittelbar drohender Gefahren notwendig ist.
- ² Weitere Befugnisse der Feuerwehr ergeben sich auch aus §§ 22 Abs. 4, 23 Abs. 4, 55, 58 SächsBRKG.
- (2) Im Zuge der Amtshilfe kann die Feuerwehr nicht zu unmittelbarem Zwang oder zu militärischen Handlungen eingesetzt werden.

§ 3 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) ¹ Die Feuerwehr Görlitz ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Großen Kreisstadt Görlitz ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- ² Sie führt die Bezeichnung „Feuerwehr Görlitz“ und ist eine Gefahrenabwehrbehörde.
- ³ Die Feuerwehr Görlitz besteht aus der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Hagenwerder/Tauchritz, Kunnerwitz, Ludwigsdorf, Weinhübel, Klingewalde/Königshufen und Stadtmitte.
- (2) ¹ Die Berufsfeuerwehr führt den Namen „Berufsfeuerwehr Görlitz“.
- ² Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Görlitz“, dem bei der Ortsfeuerwehr der Name des Ortsteils/Stadtteils beigefügt wird.
- ³ Das Ärmelabzeichen bei beiden Wehren beinhaltet das Wappen der Stadt Görlitz.
- (3) Die personelle Stärke, Standorte sowie die Ausstattung, Ausbildung und Ausrüstung der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr werden im Brandschutzbedarfsplan festgelegt.
- (4) ¹ Neben den aktiven Abteilungen der Ortsfeuerwehren besteht eine Jugendfeuerwehr „Stadtjugendfeuerwehr“, die sich wiederum unterteilt in „Jugendfeuerwehren“ des jeweiligen Orts- bzw. Stadtteils.
- ² Die Bildung von Kinderfeuerwehren in den jeweiligen Ortsfeuerwehren ist möglich.
- ³ Zudem gibt es auf der Ebene der Ortsfeuerwehren Alters- und Ehrenabteilungen sowie die Seniorengruppe bei der Berufsfeuerwehr.
- ⁴ Die Freiwillige Feuerwehr Görlitz kann einen musiktreibenden Zug unterhalten.
- (5) ¹ Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Leiter der Berufsfeuerwehr und seinen Stellvertretern.
- ² Der Leiter ist für die Leistungsfähigkeit und die ordnungsgemäße Dienstdurchführung der Feuerwehr verantwortlich und soll in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten.
- ³ Der Leiter der Feuerwehr ist Vorsitzender des Stadtfeuerwehrausschusses.
- ⁴ Die Leitung in den Ortsfeuerwehren obliegt dem jeweiligen Ortswehrleiter und seinen Stellvertretern.

II. Berufsfeuerwehr

§ 4 Berufsfeuerwehr

- (1) Die Stadt Görlitz unterhält eine Berufsfeuerwehr in angemessener Stärke und Ausstattung.

- (2) Sie untergliedert sich in die Sachgebiete vorbeugender und abwehrender Brandschutz.
- (3) Für die Angehörigen der Berufsfeuerwehr gelten bezüglich der Einstellung, Anstellung, Aus- und Fortbildung, der Dienstorganisation und des Ausscheidens die gesetzlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen sowie die innerdienstlichen Weisungen.

III. Freiwillige Feuerwehr

A. Feuerwehrangehörige

§ 5 Aufnahme in den aktiven Dienst

- (1) ¹ Der aktive Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr stellt hohe physische und psychische Anforderungen an den ehrenamtlichen Angehörigen.
- ² Daher sind folgende Voraussetzungen für die Aufnahme erforderlich:
- Vollendung des 16. Lebensjahres sowie schriftliche Zustimmung von Sorgeberechtigten bei Minderjährigen,
 - Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst (bei Bedarf ärztliche Bescheinigung),
 - charakterliche Eignung,
 - Verpflichtung zur Dienstausbildung, d. h. insbesondere Einsatzbereitschaft und die günstige Erreichbarkeit des Feuerwehrgerätehauses in angemessener Zeit sowie die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.
- ³ Charakterlich ungeeignet sind insbesondere Personen gem. § 18 Abs. 4 SächsBRKG sowie Personen die Mitglieder oder Sympathisanten von verfassungswidrigen Parteien oder sonstigen Vereinigungen sind, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgen.
- (2) ¹ Aufnahmegesuche sind schriftlich an den zuständigen Ortswehrleiter zu richten.
- ² Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindeführer nach Anhörung des jeweiligen Ortsfeuerwehrausschusses schriftlich.
- ³ Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- ⁴ Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (3) ¹ Der aufgenommene Feuerwehrangehörige muss sich während der Truppmannausbildung als feuerwehrtauglich erweisen (Probezeit).
- ² Nach der Probezeit und der erfolgreich abgeschlossenen Truppmannausbildung entscheidet der Leiter der Feuerwehr nach Vorschlag der zuständigen Ortswehrleitung über die endgültige Aufnahme schriftlich.
- ³ Wer nachweislich bereits Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr außerhalb des Stadtgebietes war und bereits feuerwehrtauglich ist, wird sofort mit bereits erworbenen Dienstgrad und der bisher geleisteten Dienstzeit aufgenommen.
- (4) Endgültig aufgenommene Angehörige werden per Handschlag durch den Leiter der Feuerwehr verpflichtet und versprechen: „Ich verspreche die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr stets ordentlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) Die aktiven Feuerwehrangehörigen bilden die aktive Abteilung.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) ¹ In die Jugendfeuerwehr des jeweiligen Stadt-/Ortsteils kann aufgenommen werden, wer das 8. Lebensjahr vollendet hat, sowie Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.
- ² Der Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung des/der Sorgeberechtigten beinhalten.
- (2) ¹ Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter.
- ² Die Aufnahmevoraussetzungen ergeben sich sinngemäß aus § 5 Abs. 1 der Feuerwehrsatzung.
- (3) ¹ Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn der Jugendfeuerwehrangehörige
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - in die aktive Abteilung aufgenommen wird,

- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird (§ 11 der Feuerwehrsatzung gilt entsprechend).
- ² Gleiches gilt, wenn die Zustimmung des/der Sorgeberechtigten mittels schriftlicher Erklärung zurückgenommen wird.
- (4) ¹ Der Jugendfeuerwehrwart wird vom Leiter der Feuerwehr nach Anhörung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr und des Ortsfeuerwehrausschusses für die Dauer von fünf Jahren berufen.
- ² Nach Anhörung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr und des Ortsfeuerwehrausschusses kann er vom Leiter der Feuerwehr abberufen werden.
- ³ Der Jugendfeuerwehrwart soll der aktiven Abteilung angehören, hat mindestens die Truppführerausbildung sowie den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart absolviert und verfügt über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen.
- ⁴ Die Jugendfeuerwehrwart ist in die Leitung der Ortsfeuerwehr einzubeziehen.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart hat im Sinne des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) ¹ In die Alters- und Ehrenabteilung wird übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig geworden ist.
- ² Der Übernahme kann vom Feuerwehrangehörigen widersprochen werden. Über das 65. Lebensjahr hinaus kann der aktive Dienst nur dann verlängert werden, wenn der Feuerwehrangehörige auf Grund regelmäßiger ärztlicher Untersuchungen den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes entspricht und die charakterliche Eignung besitzt. Mit Vollendung des 60. Lebensjahres kann der Feuerwehrangehörige einen Antrag auf Übernahme stellen.
- (2) ¹ Der Feuerwehrangehörige behält bei Übernahme die Dienstbekleidung mit Ausnahme der Schutzbekleidung.
- ² Auch behält er den letzten Dienstgrad.
- (3) ¹ Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen aus ihrer Mitte den Leiter der Alters- und Ehrenabteilung für die Dauer von fünf Jahren.
- ² Er vertritt die Belange der Angehörigen gegenüber der Ortswehrleitung. Die Leiter der Alters- und Ehrenabteilungen wählen aus ihrer Mitte den Vertreter für den Stadtfeuerwehrausschuss.
- (4) Für die Seniorengruppe der Berufsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr Görlitz ernennen.

§ 9 Rechte der Feuerwehrangehörigen

- (1) Die aktiven Feuerwehrangehörigen und die Feuerwehrangehörigen der Alters- und Ehrenabteilungen der Ortsfeuerwehren haben das Recht, den Ortswehrleiter, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Stadt Görlitz hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 und Abs. 3 SächsBRKG die Freistellung der aktiven Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) ¹ Die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt ohne Entgelt.
- ² Finanzielle Nachteile, die bei der Dienstausbildung der aktiven Feuerwehrangehörigen entstanden sind, werden durch die Stadt Görlitz auf Antrag wie folgt ersetzt:
1. notwendige Auslagen gem. § 63 Abs. 1 Satz 1 SächsBRKG
 - 1.1 grundsätzlich pauschaler Auslagenersatz von 100,00 € pro Kalenderjahr, bei min. 60 % Dienstbeteiligung
 - 1.2 pauschaler Auslagenersatz von 20,00 € je angefangene 10 Einsätze (Alarmierungen)

2. Verdienstausfall bei Selbständigen gem. § 62 Abs. 2 SächsBRKG i.V.m. § 14 SächsFwVO,
 3. Sachschäden gem. § 63 Abs. 2 und 3 SächsBRKG.
- (4) Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der in § 22 ff. dieser Satzung festgelegten Beträge.
- (5) Den aktiven Feuerwehrangehörigen, die während eines Einsatzes einer besonderen psychischen Belastung ausgesetzt waren, wird eine psychologische Nachbetreuung angeboten.

§ 10 Pflichten der Feuerwehrangehörigen

- (1) Alle Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.
- (2) Die aktiven Feuerwehrangehörigen sind insbesondere verpflichtet:
- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am jeweiligen Gerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu kennen und sich danach zu verhalten und
 - die ihnen anvertrauten Einsatzfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (3) Der Einsatz von Jugendlichen im aktiven Feuerwehrdienst ist nur im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend (JArbSchG) in der jeweils geltenden Fassung zulässig.
- (4) ¹ Alle Feuerwehrangehörigen ab dem 18. Lebensjahr sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- ² Diese Pflicht besteht auch nach der Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr fort.
- ³ Für Jugendliche ist diese Regelung sinngemäß anzuwenden.
- (5) ¹ Die aktiven Feuerwehrangehörigen haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- ² Die gleiche Verpflichtung hat der Ortswehrleiter gegenüber dem Leiter der Feuerwehr.
- (6) ¹ Verletzen Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft die ihnen obliegenden Dienstpflichten, so kann der Leiter der Feuerwehr
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - den Ausschluss androhen oder
 - den Ausschluss vollziehen.
- ² Der zuständige Ortswehrausschuss ist zuvor zu hören.
- ³ Der betroffenen Person ist Gelegenheit zu geben, sich zu den vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 11 Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Dienst endet, wenn der Feuerwehrangehörige stirbt, entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) ¹ Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Feuerwehrdienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- ² Ein Feuerwehrangehöriger kann auch ohne Antrag aus dem Dienst entlassen werden, wenn er dauerhaft das Feuerwehrgerätehaus nicht mehr in angemessener Zeit erreichen kann oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist.

- (3) ¹ Ein Feuerwehrangehöriger ist auszuschließen, sobald die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 SächsBRKG vorliegen oder die charakterliche Eignung (§ 5 Abs. 1 Satz 3 der Feuerwehrsatzung) nicht mehr gegeben ist.
- ² Er kann ausgeschlossen werden, bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten sowie bei fortgesetzter schwerer Nachlässigkeit im Dienst.
- ³ Ein solch schwerwiegender Verstoß liegt unter anderem dann vor, wenn er bei mehr als 50 % der angesetzten Dienste innerhalb eines Jahres ohne zwingenden Grund gefehlt hat oder mehr als 25 % innerhalb eines Jahres vom Dienst unentschuldigt ferngeblieben ist.
- (4) ¹ Der Leiter der Feuerwehr entscheidet nach Anhörung des Feuerwehrangehörigen und nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses über den Ausschluss oder die Entlassung des Feuerwehrangehörigen und teilt die Beendigung unter Angabe der Gründe schriftlich mit.
- (5) Dienstkleidung und Ausrüstungsgegenstände sind unverzüglich nach Beendigung des Dienstes an den Ortswehrleiter zurückzugeben.
- (6) Auf Antrag wird dem ausgeschiedenen Angehörigen vom Leiter der Feuerwehr eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erteilt.

B. Gremien der Freiwilligen Feuerwehr

§ 12 Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) ¹ Unter dem Vorsitz des Leiters der Feuerwehr Görlitz ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr durchzuführen.
- ² Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- ³ In der Hauptversammlung hat der Leiter der Feuerwehr einen Bericht über die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.
- (2) ¹ Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Leiter einzuberufen.
- ² Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen (§ 10 Abs. 1 der Feuerwehrsatzung) schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.
- ³ Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Oberbürgermeister mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) ¹ Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist.
- ² Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine weitere Hauptversammlung einzuberufen.
- ³ Ein Mindestquorum für diese Hauptversammlung ist nicht erforderlich.
- ⁴ Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- ⁵ Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Oberbürgermeister vorzulegen ist.

§ 13 Stadtfeuerwehrausschuss

- (1) ¹ Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Gremium des Leiters der Feuerwehr Görlitz.
- ² Der Ausschuss behandelt alle die Freiwillige Feuerwehr betreffenden Fragen; insbesondere Finanzplanung sowie der Dienst- und Einsatzplanung.
- ³ Die Besonderheiten der Ortsfeuerwehren sind angemessen zu berücksichtigen.

- (2) ¹ Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus:
 - dem Leiter der Feuerwehr als Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
 - den Ortswehrleitern,
 - dem Stadtjugendfeuerwehrwart als Gesamtbeauftragter aller Jugendfeuerwehrwarte,
 - dem Leiter aller Alters- und Ehrenabteilungen.
- ² Bei Verhinderung eines Mitgliedes nimmt dessen Stellvertreter als stimmberechtigt teil.
- (3) ¹ Der Stadtfeuerwehrausschuss tagt mindestens viermal im Jahr.
- ² Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen.
- ³ Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt.
- ⁴ Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Oberbürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen. Der Vorsitzende des Feuerwehrvereins Görlitz e.V. kann zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses eingeladen werden.
- (5) ¹ Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ²Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) ¹ Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich.
- ² Über die Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 14 Stadtwehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Der Stadtwehrleitung gehören der Leiter der Feuerwehr Görlitz und seine Stellvertreter an.
- (2) ¹ Der Leiter der Feuerwehr ist für die Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. 2Er hat insbesondere
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Feuerwehrangehörigen entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Ortswehrleiter anzuleiten und zu kontrollieren,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und der Stadtwehrleitung vorgelegt werden,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei minderjährigen Feuerwehrangehörigen darauf zu achten, dass die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes eingehalten werden und
 - Beanstandungen, welche die Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr betreffen, dem Oberbürgermeister mitzuteilen,
 - organisiert die Öffentlichkeitsarbeit und
 - ist Ansprechpartner für sämtliche Feuerwehrangelegenheiten.
- (3) ¹ Der Leiter der Feuerwehr hat den Oberbürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten.
- ² Er ist zu den Beratungen in der Stadt Görlitz zu Angelegenheiten der Feuerwehr Görlitz und des Brandschutzes zu hören.

§ 15 Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr

- (1) ¹ Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr durchzuführen.
- ² Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

- ³ In der Hauptversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. 4In der Hauptversammlung werden die Ortswehrleitung und der Ortsfeuerwehrausschuss gewählt.
- (2) ¹ Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 12 Abs. 2 und 3 der Feuerwehrsatzung entsprechend.
- ² Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Leiter der Feuerwehr vorzulegen ist.

§ 16 Ortsfeuerwehrausschuss

- (1) ¹ Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beratendes Gremium der Ortswehrleitung.
- ² Der Ausschuss behandelt alle die Ortsfeuerwehr betreffenden Fragen; insbesondere Finanzplanung sowie der Dienst- und Einsatzplanung.
- ³ Er wird bei Aufnahmegesuchen und Ausschlüssen von Feuerwehrangehörigen angehört.
- (2) ¹ Der Ortsfeuerwehrausschuss besteht aus:
- dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
 - dem Jugendfeuerwehrwart,
 - dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung,
 - und bis zu sechs weiteren gewählten Mitgliedern.
- ² Sie werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) ¹ Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 3, 5 und 6 der Feuerwehrsatzung entsprechend.
- ² Der Leiter der Feuerwehr kann zu den Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses eingeladen werden, er ist berechtigt, an den Beratungen teilzunehmen.

§ 17 Ortsfeuerwehrleitung

- (1) ¹ Der Ortswehrleitung gehören der Ortswehrleiter, sein Stellvertreter und der Jugendfeuerwehrwart an.
- ² Ab einer Stärke von 30 aktiven Angehörigen in der Einsatzabteilung kann ein zweiter Stellvertreter berufen werden.
- ³ Ab einer Stärke von 20 Mitgliedern in der Jugendfeuerwehr kann ein Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwartes berufen werden.
- (2) ¹ Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden in der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von fünf Jahren gewählt und vom Oberbürgermeister berufen.
- ² Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹ Gewählt werden kann nur, wer aktiver Feuerwehrangehöriger i.S.d. § 5 der Feuerwehrsatzung ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt (§ 17 Abs. 2 SächsBRKG).
- ² Vor der Wahl entscheidet die Stadtwehrleitung über die Eignung.
- (4) ¹ Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen.
- ² Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Leiter der Feuerwehr geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Ortsfeuerwehr beauftragen.
- ³ Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden des Amtes keine Neuwahl zustande, setzt der Leiter der Feuerwehr Görlitz bis zur satzungsgemäßen Bestellung einer nachfolgenden Person einen Feuerwehrangehörigen der aktiven Abteilung ein.
- (5) ¹ Der Ortswehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.
- ² Es gilt § 14 Abs. 2 Satz 2 der Feuerwehrsatzung entsprechend.
- ³ Unmittelbarer Vorgesetzter des Ortswehrleiters ist der Leiter der Feuerwehr Görlitz.
- (6) Der stellvertretene Ortswehrleiter hat den Ortswehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

- (7) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, auf Vorschlag des Leiters der Feuerwehr vom Oberbürgermeisters nach Anhörung des Ortswehrleiters bzw. seines Stellvertreters und nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.

C. Sonstiges

§ 18 Unterführer und Gerätewart

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer, Zugführer Kat.-Schutz) dürfen nur aktive Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen.
- (2) ¹ Der Unterführer wird auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Leiter der Feuerwehr für die Dauer von fünf Jahren bestellt.
- ² Der Leiter der Feuerwehr kann die Bestellung nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses widerrufen.
- ³ Der Unterführer hat seine Aufgabe nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen.
- ⁴ Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Der Unterführer führt seine Aufgaben nach Weisung seines Vorgesetzten aus.
- (4) ¹ Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- ² Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten.
- ² Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen.
- ³ Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Ortswehrleiter zu melden.
- ⁴ Bei zwei oder mehr Gerätehausstandorten kann für jedes Haus ein Gerätewart eingesetzt werden.

§ 19 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird jeweils vom Ortsfeuerwehrausschuss aus seiner Mitte für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) ¹ Er hat die Niederschriften über die Hauptversammlung und die des Ausschusses zu fertigen.
- ² Auch ist er für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit in Kooperation mit dem Leiter der Feuerwehr Görlitz zuständig.

§ 20 Wahlen

- (1) ¹ Die nach § 17 Abs. 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen der Ortswehrleiter und der Stellvertreter u. a. sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Ortsfeuerwehr bekannt zu machen.
- ² Der Wahlvorschlag sollte mehr kandidierende Personen enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Ortsfeuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) ¹ Wahlen sind geheim durchzuführen.
- ² Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr die Wahl offen erfolgen.
- (3) ¹ Wahlen sind vom Leiter der Feuerwehr Görlitz oder einer von ihm beauftragten Person zu leiten.
- ² Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.
- (5) ¹ Die Wahl des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen.
- ² Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- ³ Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang diese Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen.
- ⁴ Bei der Stichwahl entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- ⁵ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (6) ¹ Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses gem. § 16 Abs. 2 ist als Mehrheitswahl durchzuführen.
² Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind.
³ In den Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.
⁴ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) ¹ Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Wehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande, hat der Ortsfeuerwehrausschuss dem Leiter der Feuerwehr eine Liste der Angehörigen der Ortsfeuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen.
³ Der Leiter der Feuerwehr setzt dann im Auftrag des Oberbürgermeisters nach § 17 Absatz 4 Satz 3 der Feuerwehrsatzung die Wehrleitung ein.

§ 21 Beförderung und Auszeichnung

- (1) Beförderungen und Auszeichnungen sind auf der Grundlage der SächsFwVO durch den Ortswehrleiter bzw. solche den Ortswehrleiter betreffend, durch den Leiter der Feuerwehr Görlitz vorzuschlagen und im Stadtfeuerwehrausschuss zu prüfen.
- (2) ¹ Beförderungen und Auszeichnungen sind zu würdigen Anlässen durch den Oberbürgermeister oder seinem Beauftragten vorzunehmen.

D. Aufwandsentschädigung und Jubiläumszuwendung

§ 22 Aufwandsentschädigung der Funktionsträger der Ortsfeuerwehren

- (1) Der Ortswehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,- €.
- (2) ¹ Der Stellvertreter des Ortswehrleiters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,- €.
² Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Ortswehrleiters in vollem Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tage der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung von einem Dreißigstel der Wehrleiterentschädigung.
³ Maximal erhält er monatlich die Aufwandsentschädigungen des Ortswehrleiters, wobei seine eigene Aufwandsentschädigung nach Satz 1 anzurechnen ist.
- (3) Der Gerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung
 – von 20,- € bei der Verwahrung und Wartung eines Fahrzeuges,
 – von 25,- € bei der Verwahrung und Wartung bei bis zu einschließlich drei Fahrzeugen und
 – von 30,- € bei mehr Fahrzeugen.
- (4) Der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 45,- €.
- (5) ¹ Der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,- €.
- (6) Der Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwartes erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,- €.
- (7) ¹ Der Kreisausbilder, der die Befähigung für diese Tätigkeit durch erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrgängen der Landesfeuerweherschule oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte der Feuerwehr erworben hat, erhält für jede geleistete volle Ausbildungsstunde eine Aufwandsentschädigung von 15,- €.
² Der Helfer des Ausbilders erhält eine Aufwandsentschädigung von 7,50 € je geleisteter voller Ausbildungsstunde, die er gemeinsam mit dem Ausbilder abgehalten hat.
- (8) ¹ Für Brandsicherheitswachen erhält der Wachhabende eine Aufwandsentschädigung von 10,00 € pro Stunde.
² Der Posten erhält 8,00 € pro Stunde.

§ 23 Geltendmachung der Aufwandsentschädigung

- (1) ¹ Die Abrechnung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich und ebenfalls monatlich erfolgt die Zahlung auf das Konto des Funktionsträgers.
² Der Antrag und die nötigen Nachweise sind vom Ortswehrleiter beim Leiter der Feuerwehr Görlitz rechtzeitig vorzulegen.

- (2) ¹ Der Anspruch entfällt
 – mit Ablauf des Monats, in dem der Feuerwehrangehörige ausscheidet oder
 – der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate die Funktion nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.
² Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung der Funktion selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch, sobald die Funktion nicht wahrgenommen wird.

§ 24 Jubiläumszuwendung

- (1) ¹ Die Feuerwehr setzt sich für die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus Anlass eines 10-, 25-, 40- und 50-jährigen ehrenamtlichen Dienstes dafür ein, dass dem Ehrennden eine Jubiläumszuwendung nach Maßgabe der Sächsischen BRK-Jubiläumszuwendungsverordnung (SächsBRK-JubZVO in der jeweils gültigen Fassung) gewährt wird.
² Dem Ehrennden soll mit Verleihung des Feuerwehrerehrenzzeichens (VwV Feuerwehr-Ehrenzeichen – VwVFeuEZ, SächsAbl. Nr. 31, S. 971) die Zuwendung zeitnah nach Erreichen des Dienstjubiläums von der Feuerwehr in einer dem Anlass entsprechenden Form übergeben werden.
- (2) ¹ Alle anderen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sollen mit Verleihung der Ehrenurkunde des Oberbürgermeisters sowie mit Verleihung der Ehrenkreuze des Landesfeuerwehrverbandes eine Zuwendung in Höhe von 100,- EURO erhalten.
² Ein Anspruch auf Gewährung der Jubiläumszuwendung besteht nicht.
³ Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

D. Schlussbestimmungen

§ 25 Schlussbestimmungen

- (1) Der Oberbürgermeister bzw. eine von ihm beauftragte Person wird ermächtigt Regelungen zur Untersetzung dieser Satzung zu erlassen.
- (2) Entschädigungen entsprechend dieser Satzung werden durch die Stadt Görlitz getragen.
- (3) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (4) Die Feuerwehrsatzung vom 30.09.2011 (Amtsblatt 21/2011) tritt außer Kraft.

Görlitz, 26.11.2021

Oberbürgermeister

■ Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschluss-Nr.: STR/0365/19-24**Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes der Gemarkung Görlitz Flur 53 Flurstück 2/6 in Größe von ca. 8.065 m² im Gewerbegebiet „Ehemaliges Bahngelände Schlauroth“**

1. Der Stadtrat beschließt den Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes der Gemarkung Görlitz Flur 53 Flurstück 2/6 mit einer Größe von ca. 8.065 m² an die TP-elbud GmbH, Görlitz.
Der Kaufpreis beträgt 96.780,00 EUR.
Alle mit dem Vertrag anfallenden Notar- und Gerichtskosten einschließlich der Vermessungskosten trägt die Käuferin. Mehr- oder Minderflächen werden nach der Vermessung ausgeglichen.
2. Der Stadtrat stimmt der Belastung des Grundstückes mit Grundpfandrechten bis zur Höhe der voraussichtlichen Investitionssumme und dem Rangrücktritt der Vormerkung des bei Ausübung des Wiederkaufsrechts entstehenden Anspruchs auf Rückübertragung für die Stadt Görlitz hinter die Grundpfandrechte zu.

Beschluss-Nr.: STR/0366/19-24**Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlüsse 2021 bis 2025 des Eigenbetriebs „Städtischer Friedhof Görlitz“**

Der Stadtrat bestimmt zum Wirtschaftsprüfer für die Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte 2021 bis 2025 für den Eigenbetrieb „Städtischer Friedhof Görlitz“ das Büro

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dresden
Theresienstraße 29
01097 Dresden

zu einem Gesamtnettopreis in Höhe von 25.000,00 EUR.

Beschluss-Nr.: STR/0367/19-24**Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung; Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem Zweckverband „Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach“**

1. Der Stadtrat beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Görlitz (1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung).
2. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, die Zweckvereinbarung „Wasserversorgung für das Gebiet des Bebauungsplanes BS09“ gemäß Anlage 2 mit dem Zweckverband „Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach“ abzuschließen.

Die Anlage 2 kann im Fachamt bzw. im Büro des Stadtrates eingesehen werden.

Auf Grund von § 35 Abs. 1 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist; von § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist; von § 43 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist; der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist; hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Görlitz am 25.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Görlitz (1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung)

§ 1 – Änderung der Satzung

Die Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Görlitz (Wasserversorgungssatzung) vom 26. November 2004 (Amtsblatt 25/26/1/2004/2005 S. 42) wird wie folgt geändert:

- (1) § 1 wird wie folgt gefasst:

§ 1 – Öffentliche Einrichtung

- (1) Die öffentliche Wasserversorgung auf dem Gebiet der Stadt Görlitz (im Folgenden „Stadt“ genannt) ist eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Bevölkerung und der gewerblichen und sonstigen Einrichtungen des Stadtgebietes mit Trinkwasser. Betreiber des Versorgungsgebietes der öffentlichen Wasserversorgung ist die Stadtwerke Görlitz AG (im Folgenden „Betreiber“ genannt).
- (2) Das Versorgungsgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Görlitz, außer dem in der Anlage zu dieser Satzung dargestellten Teilgebiet des Bebauungsplanes BS09. Die hoheitliche Aufgabe der Wasserversorgung dieses Gebietes wird mit einer Vereinbarung auf den Zweckverband Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach übertragen. Die Versorgung dieses Gebietes erfolgt entsprechend der Bestimmungen dieses Zweckverbandes.
- (3) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Wasserlieferung erfolgen nach Maßgabe mit dem Betreiber abzuschließender privatrechtlicher Verträge auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und der Ergänzenden Bedingungen des Betreibers zur AVBWasserV in der jeweils gültigen Fassung sowie der veröffentlichten Preise des Betreibers. Der Betreiber ist berechtigt unter Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen und des Ortsrechts der Stadt, Sonderverträge abzuschließen.

- (2) In § 3 Abs. 1 werden die Worte „§ 57 Abs. 1 SächsWG“ durch die Worte „§ 43 SächsWG“ ersetzt.

- (3) Die Anlage zu dieser Änderungssatzung wird Anlage der Wasserversorgungssatzung.

§ 2 - In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Görlitz, 26.11.2021

Octavian Ursu
Oberbürgermeister

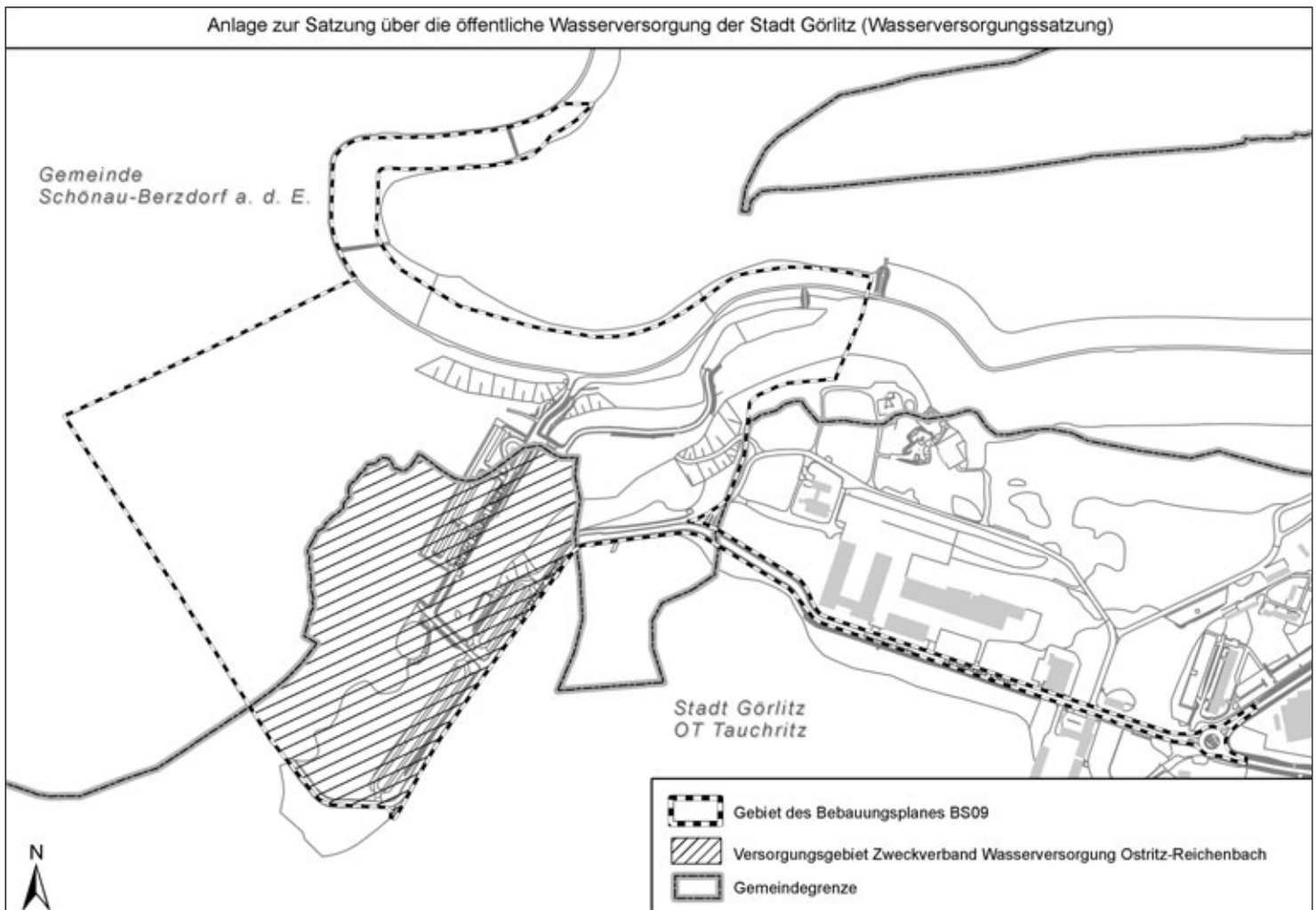
■ Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Beschluss-Nr.: STR/0368/19-24

4. Änderungssatzung zur Abwassersatzung; Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem Abwasserzweckverband „Unteres Pließnitztal-Gaule“

1. Der Stadtrat beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Görlitz (4. Änderungssatzung zur Abwassersatzung).
2. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, die Zweckvereinbarung „Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet des Bebauungsplanes BS09“ gemäß Anlage 2 mit dem Abwasserzweckverband „Unteres Pließnitztal-Gaule“ abzuschließen.

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) und §§ 50 ff. des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Görlitz in seiner Sitzung am 25.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Görlitz (4. Änderungssatzung zur Abwassersatzung)

§ 1 – Änderung von Satzungsbestimmungen

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Görlitz (Abwassersatzung) vom 26. November 2004 (Amtsblatt 25/26/1/2004/2005 S. 44) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 29. November 2013 (Amtsblatt 26/2013) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst: „Ausnahmen für einzelne Grundstücke und Gebiete kann die Stadt im Einvernehmen mit dem Abwasserzweckverband „Weißer Schöps“ oder dem Abwasserzweckverband "Unteres Pließnitztal-Gaule" festlegen, wenn es im überwiegenden öffentlichen Interesse oder aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.“

§ 2 – In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Görlitz, 26.11.2021

Octavian Ursu
Oberbürgermeister

■ Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes,

der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschluss-Nr.: STR/0369/19-24

Widmung der Straße An der Blauen Lagune in Tauchritz; Änderung der Zweckvereinbarung „Baulast für die öffentlichen Verkehrsflächen des Bebauungsplanes BS09“ mit der Gemeinde Schönau-Berzdorf

1. Der Stadtrat beschließt die Widmung der Straße „An der Blauen Lagune“ gemäß Anlage 1 als Ortsstraße. Die Widmung ist zu verfugen und öffentlich bekanntzumachen.
2. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, die Vereinbarung gemäß Anlage 2 zur Änderung der Zweckvereinbarung „Baulast für die öffentlichen Verkehrsflächen des Bebauungsplanes BS09“ mit der Gemeinde Schönau-Berzdorf abzuschließen.

Die Anlagen können im Fachamt bzw. im Büro des Stadtrates eingesehen werden.

Beschluss-Nr.: STR/0370/19-24

Neubesetzung der Stadtratsmitglieder des Stiftungsgremiums der „Sammelstiftung Stadt Görlitz“

1. Der Stadtrat widerruft die Bestellung der drei Stadtratsmitglieder im Stiftungsgremium der „Sammelstiftung Stadt Görlitz“ gemäß Stadtratsbeschluss Nr. STR/0016/19-24 vom 26.09.2019.
2. Der Stadtrat wählt folgende drei Stadtratsmitglieder in das Stiftungsgremium der „Sammelstiftung Stadt Görlitz“:

Herrn Detlef Lothar Renner
Herrn Dr. Christian Gottschalk
Herrn Dieter Gleisberg

Beschluss-Nr.: STR/0372/19-24

Verkauf Grundstücke von Kleingartenanlagen an KommWohnen Görlitz GmbH

Der Stadtrat beschließt den Verkauf der Grundstücke gemäß Anlage 1 an die KommWohnen Görlitz GmbH zum Gesamtkaufpreis von 292.000,00 €. Alle mit dem Vertrag anfallenden Notar-, Gerichts- und Vermessungskosten einschließlich der Kosten der Messungsanerkennung trägt die Käuferin.

Die Anlage kann im Fachamt bzw. im Büro des Stadtrates eingesehen werden.

Beschluss-Nr.: STR/0373/19-24

Mitteleinstellung Projekt Lehrer-Endgeräte

Der Stadtrat beschließt die Mitteleinstellung für das Jahr 2021 für das Vorhaben „Ausstattung der Lehrkräfte mit mobilen Endgeräten“ für Schulen in Trägerschaft der Stadt Görlitz.

Beschluss-Nr.: STR/0374/19-24

Mitteleinstellung Projekt Unterstützung IT-Administration

Der Stadtrat beschließt die Mitteleinstellung in den Doppelhaushalt 2021/22 und in den Finanzplan 2023 entsprechend Anlage 1 für das Vorhaben „Unterstützung von IT-Administrationsleistungen“ für Schulen in Trägerschaft der Stadt Görlitz.

Die Anlage kann im Fachamt bzw. im Büro des Stadtrates eingesehen werden.

Beschluss-Nr.: STR/0378/19-24

Haushaltsdurchführung – außer- und überplanmäßige Mitteleinstellung 2021 und 2022

Der Stadtrat beschließt die außer- und überplanmäßigen Mitteleinstellungen 2021 und 2022 gemäß Anlage 1 und 2.

Die Anlagen können im Fachamt bzw. im Büro des Stadtrates eingesehen werden.

Beschluss-Nr.: STR/0382/19-24

Grundhafter Ausbau Jochmannstraße in Görlitz – Baubeschluss

Der Stadtrat fasst den Baubeschluss zum grundhaften Ausbau der Jochmannstraße mit Gesamtkosten in Höhe von 582.000 Euro – vorbehaltlich der Mittelumsetzung.

Beschlüsse des Technischen Ausschusses vom 03.11.2021

Beschluss-Nr.: TA/0073/19-24

Abschluss eines Instandsetzungsvertrages für die Maßnahme Schützenstraße 3 im Rahmen des Programms Stadtumbau „Aufwertungsgebiet Innenstadt“ mit anteiliger Übernahme des kommunalen Kofinanzierungsanteils

Beschlüsse des Oberbürgermeisters

Beschluss-Nr.: OB/007/19-24

Abschluss eines Instandsetzungsvertrages für die Maßnahme Schützenstraße 3 im Rahmen des Programms Stadtumbau „Aufwertungsgebiet Innenstadt“ mit anteiliger Übernahme des kommunalen Kofinanzierungsanteils

Beschluss-Nr.: OB/00/19-24

Abschluss eines Instandsetzungsvertrages für die Maßnahme Emerichstraße 59 im Rahmen des Programms Stadtumbau „Aufwertungsgebiet Innenstadt“ mit anteiliger Übernahme des kommunalen Kofinanzierungsanteils

Stadtverwaltung Görlitz
Sachgebiet Steuer- und
Kassenverwaltung als
Vollstreckungsbehörde
Untermarkt 6–8, 02826 Görlitz

Görlitz, 21.12.2021
Telefon: 03581 67 1347
Fax: 03581 67 1457

Zwangsversteigerung von Immobilien

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen auf Antrag der Stadt Görlitz durch das Amtsgericht Görlitz u. a. folgende Grundstücke öffentlich versteigert werden:

Jochmannstraße 11 W 1 – W 15

(Wohneigentum/unsaniertes Mehrfamilienhaus)

Schillerstraße 25 (unsaniertes Mehrfamilienhaus)

Interessenten können sich für Auskünfte an die Stadt Görlitz, Frau Hennig, Tel.: 03581 67 1347, wenden.

Zur Beachtung!

Wir bitten um vorherige telefonische Kontaktaufnahme zwecks Abstimmung eines Termins.

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG), § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) und § 1 Bekanntmachungssatzung der Stadt Görlitz. Für nachfolgende Pflichtige liegt ein Schreiben zur Abholung in der Stadtverwaltung Görlitz, SG Steuer- und Kassenverwaltung, Untermarkt 6–8, Zimmer 201 in 02826 Görlitz bereit. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Tel.-Nr.	Bescheiddatum	Kassenzeichen	Pflichtige/r	letzte/r bekannte/r Anschrift/Sitz
03581 67 1304	03.12.2021			

Aus dieser öffentlichen Zustellung ist keine Aussage ableitbar, dass es sich bei der betroffenen Pflichtigen um eine Schuldnerin handelt. **Die Steuer- und Kassenverwaltung bittet, die Anliegen weiterhin vorrangig telefonisch, gern auch per E-Mail oder schriftlich mit der Behörde zu klären.**

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 Pkt. 3b Sächsisches Kommunalabgabengesetz (Sächs-KAG) i. V. m. § 122 Abs. 5 Abgabenordnung (AO), § 4 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG), § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) und § 1 Bekanntmachungssatzung der Stadt Görlitz.

Für nachfolgende Pflichtige liegt ein Bescheid zur Abholung in der Stadtverwaltung Görlitz, SG Steuer- und Kassenverwaltung, Untermarkt 6–8, Zimmer 201 in 02826 Görlitz bereit. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Tel.-Nr.	Bescheiddatum	Kassenzeichen	Pflichtige/r	letzte/r bekannte/r Anschrift/Sitz
03581 67 1416				
03581 67 1416				
03581 67 1416				
03581 67 1416				
03581 67 1416				
03581 67 1416				
03581 67 1416				
03581 67 1427				
03581 67 1427				
03581 67 1427				
03581 67 1427				
03581 67 1427				
03581 67 1427				
03581 67 1427				
03581 67 1427				
03581 67 1427				
03581 67 1427				
03581 67 1427				
03581 67 1427				
03581 67 1427				
03581 67 1427				
03581 67 1427				
03581 67 1427				
03581 67 1427				
03581 67 1427				
03581 67 1427				

Aus dieser öffentlichen Zustellung ist keine Aussage ableitbar, dass es sich bei den betroffenen Pflichtigen um Schuldner handelt. **Die Steuer- und Kassenverwaltung bittet, die Anliegen weiterhin vorrangig telefonisch, gern auch per E-Mail oder schriftlich mit der Behörde zu klären.**

ÖbVI Dipl.-Ing. (FH) Andreas Schlegel
Spremberger Straße 3a | 02906 Niesky
Telefon: 03588 201194 | Fax: 03588 201110

Offenlegung von Ergebnissen einer Grenzbestimmung und Abmarkung

gem. § 17 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz

In der Gemarkung Görlitz Flur 35 wurden an dem Flurstück 322/2 Flurstücksgrenzen durch eine Katastervermessung bestimmt und abgemarkt. Allen betroffenen Eigentümern und Erbbauberechtigten werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten auf diesem Wege ergibt sich aus § 17 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist.

Die Ergebnisse liegen ab dem **21.12.2021 bis zum 21.01.2022** in meinen Geschäftsräumen Spremberger Straße 3a in Niesky in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr vom Montag bis Freitag zur Einsichtnahme bereit. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 5 SächsVermKatGDVO gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung ab dem **28.01.2022** als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer 03588/201194 oder der E-Mail-Adresse info@vermessung-schlegel.de zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung können die betroffenen Eigentümer und Erbbauberechtigten innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, Dipl.-Ing. (FH) Andreas Schlegel, mit Amtssitz in der Spremberger Straße 3a in 02906 Niesky oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN), mit Sitz Olbrichtplatz 3 in 01099 Dresden einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor ihrem Ablauf bei der vorstehend genannten Vermessungsstelle eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Niesky, den 29.11.2021

gez. Andreas Schlegel
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Tierbestandsmeldung 2022

Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK)
– Anstalt des öffentlichen Rechts –



Sehr geehrte Tierhalter/innen,

bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter/in von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Fischen und Bienen zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gesetzlich verpflichtet sind.

Die fristgerechte Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigung im Tierseuchenfall,
- die Beteiligung der Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung
- die Gewährung von Beihilfen und Leistungen durch die Tierseuchenkasse.

Der Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter/innen erhalten Ende Dezember 2021 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2022 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Tierseuchenkasse um Ihren Tierbestand anzugeben. Tierhalter, welche ihre E-Mail-Adresse bei der Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail. Auf dem Meldebogen oder per Internet sind die am Stichtag 1. Januar 2022 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2022 Ihren Beitragsbescheid.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAG-TierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

Bitte unbedingt beachten:

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldete/r Tierhalter/in u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse
Anstalt des öffentlichen Rechts
Löwenstraße 7a
01099 Dresden
Telefon: 0351 80608-30
E-Mail: beitrag@tsk-sachsen.de
Internet: www.tsk-sachsen.de



Neuanmeldung

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Neiße-Bad Görlitz“ über eine Verbandsversammlung



Die 43. öffentliche Zweckverbandsversammlung findet am **Mittwoch, den 05.01.2022 um 16:00 Uhr** im kleinen Sitzungssaal des Rathauses Görlitz, Untermarkt 6–8 statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Beschluss Protokoll der 42. öffentlichen Verbandsversammlung vom 09.11.2021

3. 5. Satzungsänderung Beschluss 01/2022
4. Feststellung Jahresabschluss 2020 Beschluss 02/2022
5. Haushaltssatzung 2022 Beschluss 03/2022
6. Verschiedenes

Im Anschluss tagt die Verbandsversammlung nichtöffentlich.

Octavian Ursu
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „BS 19 – Campingplatz Waldsiedlung“ am Berzdorfer See



Der Planungsverband „Berzdorfer See“ hat in seiner Sitzung am 11.10.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „BS 19 – Campingplatz Waldsiedlung“ beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst Teile der Flurstücke 31/3 und 31/2 der Flur 6, Gemarkung Deutsch Ossig. Planungsziel ist die Ausweisung eines Campingplatzes. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan liegt im Süden der Stadt Görlitz, im Ortsteil Deutsch Ossig, am Nordufer des Berzdorfer Sees.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist im nachfolgenden Übersichtsplan nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan.

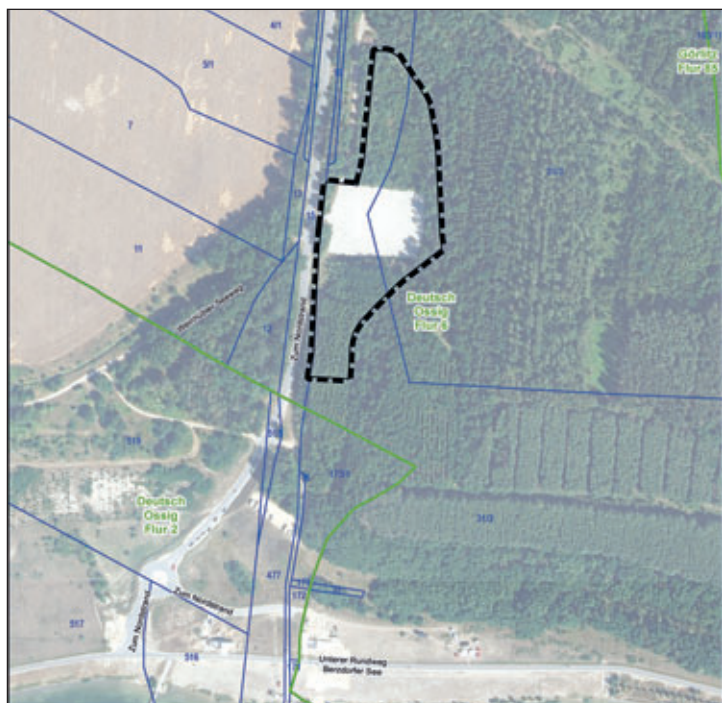
Der Aufstellungsbeschluss vom 11.10.2021 wird hiermit bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch unter <https://www.goerlitz.de/Bekanntmachungen.html>
<https://www.schoenau-berzdorf.de/aktuelles/> (aktuelles Dorfecho)
<https://markersdorf.de/buergerservice/rathaus/bekanntmachungen/einsehbar>.

Im Landesportal Sachsen ist unter dem Link <https://buerbeteiligung.sachsen.de/portal/goerlitz/startseite> die Bekanntmachung enthalten.

Görlitz, den 07.12.2021

Octavian Ursu
 Verbandsvorsitzender Planungsverband „Berzdorfer See“



unmaßstäblich
 Lageplan: Stadtverwaltung Görlitz, Amt für Stadtentwicklung, SG Geoinformation

Bekanntmachung über die Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „BS 03 – ehemalige Tagesanlagen Tagebau Berzdorf“ am Berzdorfer See



Der Planungsverband Berzdorfer See hat in seiner Sitzung am 11.10.2021 die Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „BS 03 – ehemalige Tagesanlagen Tagebau Berzdorf“ am Berzdorfer See beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst nunmehr folgende Grundstücke:

- Gemeinde Schönau Berzdorf; Gemarkung Schönau-Berzdorf: Teile der Flurstücke 2482/19, 2505/7 und 2511/1 sowie
- Stadt Görlitz; Gemarkung Hagenwerder Flur 4: Flurstück 247/24 teilweise sowie Flur 5: Flurstücke 178/4, 179/2, 183/13, 183/15, 183/16, 183/17, 183/20, 187/4, 189/4, 192/2 und Teile der Flurstücke 76/14, 76/15, 90/2, 157/8, 179/5, 179/6, 183/18, 183/24, 216 sowie Flur 6: Flurstücke 5/6, 6/1 und Teile der Flurstücke 8, 4/6, 226/9.

Der Bebauungsplan liegt im Süden der Stadt Görlitz, im Ortsteil Tauchritz, am Südwestufer des Berzdorfer Sees.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist im nachfolgenden Übersichtsplan nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan.

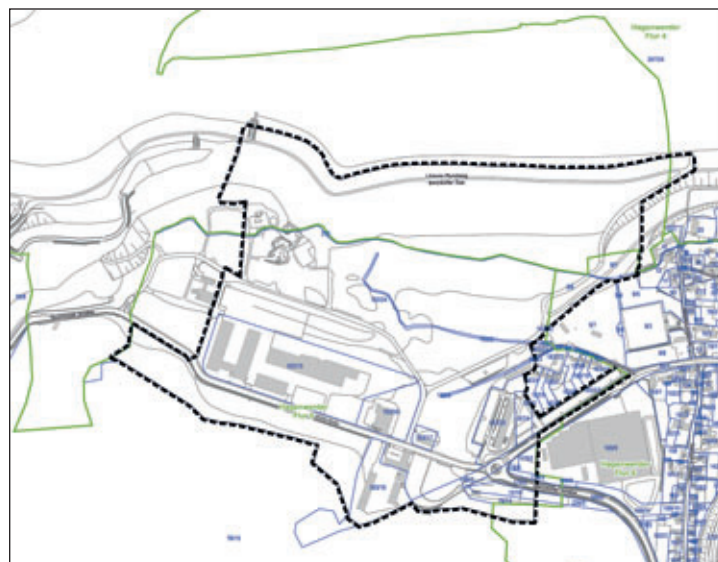
Der Beschluss zur Änderung des Geltungsbereiches vom 11.10.2021 wird hiermit bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch unter <https://www.goerlitz.de/Bekanntmachungen.html>
<https://www.schoenau-berzdorf.de/aktuelles/> (aktuelles Dorfecho)
<https://markersdorf.de/buergerservice/rathaus/bekanntmachungen/einsehbar>.

Im Landesportal Sachsen ist unter dem Link <https://buerbeteiligung.sachsen.de/portal/goerlitz/startseite> die Bekanntmachung enthalten.

Görlitz, den 07.12.2021

Octavian Ursu
 Verbandsvorsitzender Planungsverband „Berzdorfer See“



unmaßstäblich
 Lageplan: Stadtverwaltung Görlitz, Amt für Stadtentwicklung, SG Geoinformation

Mitteilungen der städtischen Gesellschaften und Einrichtungen



G Görlitzer Sammlungen für Geschichte und Kultur

Museumsshop im Barockhaus bis 23. Dezember offen

Unter den jetzigen Gegebenheiten bleibt der Museumsshop im Barockhaus Neißstraße 30 noch bis 23. Dezember Dienstag bis Freitag von 10:00 bis 16:00 Uhr geöffnet. Sollte eine Wiedereröffnung von Barockhaus und Kaisertrutz vorher möglich sein, so gelten dann die regulären Winter-Öffnungszeiten: Dienstag bis Sonntag 10:00 bis 16:00 Uhr.

Zusätzlich wäre ein Museumsbesuch auch am 25.12. und 26.12. sowie am 01.01. jeweils von 13:00 bis 16:00 Uhr möglich. (Am 24.12. und 31.12. bleiben unsere Museumshäuser geschlossen.)

Die Öffnung des Museumsshops erfolgt dann wieder mit der Museumsöffnung. Bitte informieren Sie sich dazu auf unserer Webseite www.goerlitzer-sammlungen.de.

Besuchen Sie unsere Dauer- und Sonderausstellungen online

Ein Museumsbesuch ist zu jeder Zeit online möglich. So können Sie einen virtuellen Rundgang durch das Barockhaus unternehmen und die beiden Ausstellungsetagen erkunden – <https://my.matterport.com/show/?m=kyCfEi2zhVC>.

Auch der Kaisertrutz ist digital 24/7 geöffnet. Hier führt der digitale Rundgang von der Eiszeit bis zur friedlichen Revolution sowie durch die Galerie der Moderne – <https://my.matterport.com/show/?m=LFsj6u CZ4f1>.

Die Sonderausstellung zum 950. Stadtjubiläum ist ebenfalls erlebbar – <https://my.matterport.com/show/?m=Dc1AgAzhXPE>.

Für eine kulturgeschichtliche Zeitreise und einen Überblick über die Galerie der Moderne können Sie auch unseren Audioguide nutzen – [sh. https://audioguide-kaisertrutz.goerlitzer-sammlungen.de/de/](https://audioguide-kaisertrutz.goerlitzer-sammlungen.de/de/).

In unserem Jahresplan für 2022 wird es wieder viele Höhepunkte geben:

Großeltern-Enkel-Tag

Die drei großen Görlitzer Museen laden am 23. Januar erneut zum Großeltern-Enkel-Tag ein und freuen sich auf große und kleine Museumsfans – real oder online. Die Görlitzer Sammlungen, das Schlesische Museum zu Görlitz und das Senckenberg Museum für Naturkunde Görlitz bereiten sich darauf vor. Weitere Informationen gibt es rechtzeitig auf den Webseiten der Museen:

www.goerlitzer-sammlungen.de
www.museumgoerlitz.senckenberg.de
www.schlesisches-museum.de

Sonderausstellungen 2022

Kulturhistorisches Museum Kaisertrutz, Platz des 17. Juni 1

5. März bis 12. Juni 2022

Weltenwanderer

Zeitgenössische Kunst aus Schenkung Sammlung Hoffmann

In einer Kooperation präsentieren die Görlitzer Sammlungen, die Städtischen Museen Zittau und die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden in Görlitz und Zittau Werke aus der Schenkung Sammlung Hoffmann, einer der renommiertesten Privatsammlungen für zeitgenössische Kunst in Deutschland. Sie ging 2018 als Schenkung in den Besitz der SKD über. Die Görlitzer Ausstellung fokussiert auf Künstlerinnen und Künstlern, deren Biografien durch Migrationserfahrungen zwischen Ost und West geprägt wurden. Die Zittauer Schau wird mit der Sammlungspräsentation im gesamten Haus in einem epochenübergreifenden Dialog verknüpft.

Die Ausstellungstexte werden mehrsprachig angeboten – in deutscher, polnischer und tschechischer Sprache. Görlitz und Zittau werden auch wieder ein Ticket für zwei Ausstellungen anbieten.

15. Juli 2022 bis 8. Januar 2023

Silber für Sklaven.

Schätze des Mittelalters



Kulturhistorisches Museum Barockhaus, Neißstraße 30

bis 20. März 2022

Charlotte E. Pauly.

Druckgrafik und Zeichnungen

25. März bis 11. September 2022

Japanische Farbholzschnitte (Arbeitstitel)

16. September 2022 bis 12. Februar 2023

Armin Schulze (Arbeitstitel)

Über weitere Veranstaltungen und Angebote informieren wir Sie rechtzeitig.

Oberlausitzische Bibliothek ist auch nach Weihnachten geöffnet

Die Oberlausitzische Bibliothek der Wissenschaften, Handwerk 2, ist bis 23. Dezember regulär geöffnet. Auch am 28. und 30. Dezember sind die Ausleihe und Rückgabe von Medien sowie die Nutzung des Lesesaals für Recherchen in der Zeit von 10:00 bis 17:00 Uhr möglich.

Dankeschön

Die Görlitzer Sammlungen bedanken sich ganz herzlich beim Förderverein Freunde der Görlitzer Sammlungen, den Besucherinnen und Besuchern unserer Häuser und Veranstaltungen, bei allen Partnern, Förderern, Schenkern, Unterstützern und Helfern sowie unseren Künstlerinnen und Künstlern.

Ihnen allen wünschen wir ein gesegnetes Weihnachtsfest, friedvolle und besinnliche Feiertage sowie einen guten Start ins neue Jahr. Bleiben Sie gesund und bis zum Wiedersehen alle guten Wünsche!

Eingeschränkter Dienstbetrieb in der Friedhofsverwaltung

Die Friedhofsverwaltung arbeitet weiterhin im eingeschränkten Dienstbetrieb mit eingeschränkten Sprechzeiten. Termine für dringende Angelegenheiten müssen telefonisch vereinbart werden, andere Anfragen bitte per Telefon oder E-Mail. Fahrgenehmigungen für 2022 erhalten Berechtigte nach Friedhofssatzung auf Anforderung per Post. (Postadresse: Eigenbetrieb Städtischer Friedhof, Schanze 11b, 02826 Görlitz), Telefon: 03581 401012, E-Mail: staedischer-friedhof@goerlitz.de

Mitteilung der Görlitzer Verkehrsbetriebe GmbH

Fahrplanwechsel zum 12.12.2021

Am 12.12. traten für den Görlitzer Stadtverkehr einige kleinere Anpassungen des Regelfahrplans in Kraft.

Neben zeitlichen Anpassungen zur Verbesserung von Anschlüssen konnte unter anderem auch auf einige Fahrgastwünsche eingegangen werden und beispielsweise die Frühfahrten an Wochenenden und Feiertagen erweitert werden. So fährt Linie C nun an Wochenenden und Feiertagen 5:20 Uhr ab Wiesengrund als reguläre Frühfahrt bis zum Demianiplatz und von da aus weiter als Linie B bis nach Rauschwalde. Die neuen Fahrpläne sind auf der GVB-website bereitgestellt.

Auch für die bevorstehenden Feiertage gib es Fahrplananpassungen, so gilt am 24.12. der Samstagsfahrplan, am 31.12. hingegen gilt der reguläre Wochenfahrplan, welcher im Abendverkehr voraussichtlich verlängert wird.

Vereinsmitteilungen



Jüdische Gedenkwoche – Görlitz und Zgorzelec vereint im Erinnern

15 Stolpersteine wurden in Anwesenheit von Angehörigen am 5. November durch Gunter Demnig verlegt – Stolpersteine, die an das Schicksal jüdischer Familien erinnern, die vor dem Terror der Nationalsozialisten aus Görlitz fliehen mussten. Mit der Verlegung von drei Stolpersteinen für die Familie Goldberg in Zgorzelec wurde auch im polnischen Teil der Europastadt Görlitz/Zgorzelec an das Leben der jüdischen Bewohnerinnen und Bewohner und deren Flucht erinnert. Mit den Steinen für die Familien Hannes, Goldberg, Slotowski und Totschek gibt es nunmehr 36 Stolpersteine in Görlitz und Zgorzelec.



Stolpersteine vor dem Kaufhaus Totschek

Vom 4. bis 9. November fanden in diesem Jahr eine Vielzahl von Veranstaltungen im Rahmen der „Jüdischen Gedenkwoche“ in Görlitz statt. Diese erinnerten an Görlitzer jüdische Familien und an das jüdische Leben in Görlitz, aber vor allem an die Verdienste, die die jüdischen Bürgerinnen und Bürger im Zusammenhang mit Stadtentwicklung, Wirtschaft und Gesellschaft geleistet haben.

Dazu gehörten etwa die Veranstaltung mit Nachfahren Görlitzer jüdischer Familie im Kulturforum Synagoge, die Verlegung von Stolpersteinen für die Familien Hannes, Goldberg, Slotowski und Totschek, die Filmpräsentation von Martin Goldsmiths preis-



Clark Price und Ken Toko haben sich ins Gästebuch der Stadt Görlitz eingetragen

Foto: Annegret Oberndorfer

gekröntem Film „Winterreise“, die Buchveröffentlichung von Eva Goldbergs Poesiealbum und Geschichte der Flucht aus Görlitz sowie Vorträge in Schulen in Görlitz und Zgorzelec. Anlässlich dieser Gedenkwoche waren Nachfahren von Görlitzer Jüdinnen und Juden, Kinder, Enkelkinder, Verwandte, Überlebende des Holocausts aus der ganzen Welt nach Görlitz gereist.

Begleitet wurden diese Veranstaltungen von Repräsentanten der US Botschaft und des US Generalkonsulats Leipzig, dem Oberbürgermeister Octavian Ursu und dem Zgorzelecer Bürgermeister Rafał Gronicz sowie von renommierte Historikerinnen und Historikern, Filmemacherinnen und Filmemachern, Vertreterinnen und Vertretern von Bildungs-

einrichtungen sowie Künstlerinnen und Künstlern.

Lauren Leiderman und Daniel Breutmann, die Organisatoren und Veranstalter der Jüdischen Gedenkwoche, sind bewegt von der großen Anteilnahme der Besucherinnen und Besucher aus Görlitz und Zgorzelec und darüber, welche Begegnungen und Emotionen der Besuch der Nachfahren in Görlitz hervorgebracht hat. Sie danken für die Unterstützung, die diese „Jüdische Gedenkwoche“ in Görlitz von vielen Seiten erfahren hat.

Kontakt:

E-Mail: info@stolpersteine-goerlitz.de
www.stolpersteine-goerlitz.de

Rückblick auf das Jahr 2021 im Familienbüro

Auch für das Familienbüro war das Jahr 2021 ein besonderes und eine große Herausforderung. Die Pandemie hatte alle Abläufe fest im Griff und es galt, sich den immer wieder ändernden Vorschriften und Verordnungen anzupassen. Öffnungszeiten mussten verändert, Homeoffice eingerichtet und Erreichbarkeiten im Wechseldienst koordiniert werden. Unser größtes Bestreben war es aber immer, trotz aller Herausforderungen für die Anliegen der Ratsuchenden bestmöglich erreichbar zu sein. Oft war dies nur telefonisch oder per E-Mail realisierbar. Zu den häufigsten Anfragen zählten unter anderem die Hilfestellung bei verschiedenen Anträgen sowie die Suche nach Kita-Plätzen und Babysitterbetreuung. Es war auch ein Jahr, in dem die Anliegen oft noch komplexer, zeitaufwendiger und emotionaler wurden. Viele davon, vor allem die persönlichen Schicksale und Notfälle brauchten besondere Aufmerksamkeit und Kraft. Besonders durch die Zusammenarbeit mit der Ergänzenden unabhängigen Teilhabe-

beratung (EUTB) konnten übergreifende Fälle besser gelöst werden. Oft haben Anfragen mit inklusivem Hintergrund für Menschen mit und ohne Behinderung sowie deren Angehörige einen langwierigen bürokratischen Weg. Sie waren deshalb auf kompetente und schnelle Hilfe angewiesen. Auch beim Projekt: Fragen zum Alter, beispielsweise zu Themen wie Vorsorgevollmacht und Wohnformen im Alter gab es großen Beratungsbedarf. Zudem begleitete das Team des Familienbüros auch in diesem Jahr wieder zwei Praktikantinnen der Hochschule Zittau/Görlitz durch ihr 6-monatiges Praxismester und half beim Sammeln von arbeitsintensiven und familienorientierten Praxiserfahrungen. Auch die Engagierte Stadt, die ebenfalls unter dem Dach des Familienbüros ist, erweiterte die Engagementförderung für Familien und Integration und bündelte über 130 interessante Weiterbildungsangebote auf ihrer Plattform. In einem Jahr voller besonderer Umstände und vielen individuellen Anliegen waren es

oft die kurzen Wege zu einer Lösung, das offene Ohr und die Hilfen bei Sprachbarrieren, die den Menschen geholfen haben. Auch den vielen Netzwerkpartnern möchte das Team des Familienbüros für die gute Zusammenarbeit in dieser besonderen Zeit danken. „Wir sind stolz darauf, was wir als Team in diesem Jahr geleistet haben und schauen positiv auf das neue Jahr 2022“, so Jaqueline Strehle vom Familienbüro.

Vom 22.12.2021 bis zum 07.01.2022 hat das Familienbüro auf dem Deminaiplatz 7 seine Weihnachtsschließzeit.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Familienbüro wünschen eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Start in das neue Jahr.



www.familienbuero-goerlitz.de



**Was ist für unsere Region wichtig?
Was könnte unsere Region noch attraktiver machen?
Was sollte in unserer Region mit Fördergeldern unterstützt werden?**

Beteiligen Sie sich!

Lassen Sie Ihren Ideen, Anregungen, Wünschen und Verbesserungsvorschlägen auf unserer digitalen Pinnwand freien Lauf und tragen Sie so einen Teil zur ländlichen Entwicklung in unserer Region bei. Ab 2023 werden die Karten neu gemischt und das LEADER-Förderprogramm geht in eine weitere Runde. Dafür ist es an der Zeit ei-

ne neue Strategie zu schreiben. Nur was drinsteht, kann in der neuen Förderperiode (2023–2027) nach erfolgreicher Antragstellung unterstützt werden.

Einfach mit dem Smartphone den QR-Code scannen oder den folgenden Link im Internet aufrufen: <https://padlet.com/LAGOestliche-Oberlausitz/Bookmarks> und Ideen dalassen!



Das ist zu umständlich oder Sie haben kein Smartphone?

Melden Sie sich beim Regionalmanagement LEADER-Region Östliche Oberlausitz, Goethestraße 2, 02906 Niesky, Telefon: 03588 22398-02 oder -01.

Weitere Informationen unter www.oestliche-oberlausitz.de.



STAATSMINISTERIUM FÜR REGIONALENTWICKLUNG



Muschelminna im Winterkleid

Der Aktionsring e. V. macht es möglich – Muschelminna wird auch 2021 leuchten

Am 16. November, pünktlich 16:30 Uhr, wurde die Winterbeleuchtung der Muschelminna freigeschaltet. Auch in der erneut schwierigen wirtschaftlichen Lage im Handelszentrum Görlitz ist es dem Verein Aktionsring Görlitz e. V. gelungen, die benötigten Mittel für die diesjährige saisonale Beleuchtung des Brunnens vorzufinanzieren.

Durch die situationsbedingte schwierige geschäftliche Lage der Einzelhandelsgeschäfte von Görlitz sind die finanziellen Mittel, welche u. a. zur Beleuchtung der „Muschelminna“ benötigt werden, nur teilweise vorhanden.

Daher bittet der Aktionsring Görlitz e. V. um Unterstützung zur Absicherung der diesjährigen Beleuchtungsaktion:



Unter Angabe des Kennwortes „**Muschelminna 2021**“ sind Spenden als Unterstützung für die Finanzierung der Beleuchtungsaktion auf das Vereinskonto möglich.

(Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien, IBAN DE84 8505 0100 3000 1306 07, BIG WELA DE D1 GRL).

Der Verein sagt DANKE für die bisher eingegangenen Unterstützungen, speziell der Gewerbetreibenden rund um den Postplatz und aller freiwilligen Spender zum Lichterglanz im Jahr 2021. In der diesjährigen Saison hoffen alle Beteiligten erneut auf eine Betreuung der Beleuchtung ohne mutwillige Zerstörungen. Diese hatten in den letzten Jahren erhebliche finanzielle Belastungen für den Verein bedeutet.

Mehr dazu unter: <http://www.aktionsring-goerlitz.de>

Foto: Silvia Gerlach

Termine



Apotheken-Notdienste

Feuerwehr, Rettungsdienst und Notarzt sind über den Notruf 112 zu erreichen. Der Krankentransport kann mit der Telefonnummer 0700 19222597 bestellt werden.

- ▲ **Dienstag | 21.12.2021** | Robert-Koch-Apotheke
- ▲ **Mittwoch | 22.12.2021** | Fortuna-Apotheke/Adler-Apotheke Reichenbach
- ▲ **Donnerstag | 23.12.2021** | Rosen-Apotheke
- ▲ **Freitag | 24.12.2021** | Engel-Apotheke
- ▲ **Samstag | 25.12.2021** | Robert-Koch-Apotheke
- ▲ **Sonntag | 26.12.2021** | Linden-Apotheke
- ▲ **Montag | 27.12.2021** | Linden-Apotheke
- ▲ **Dienstag | 28.12.2021** | Bären-Apotheke
- ▲ **Mittwoch | 29.12.2021** | Humboldt-Apotheke
- ▲ **Donnerstag | 30.12.2021** | Kronen-Apotheke
- ▲ **Freitag | 31.12.2021** | easy-Apotheke
- ▲ **Samstag | 01.01.2022** | Neue Apotheke Görlitz
- ▲ **Sonntag | 02.01.2022** | Kronen-Apotheke
- ▲ **Montag | 03.01.2022** | Fortuna-Apotheke/Adler-Apotheke Reichenbach
- ▲ **Dienstag | 04.01.2022** | Sonnen-Apotheke und Stadt-Apotheke Ostritz
- ▲ **Mittwoch | 05.01.2022** | Robert-Koch-Apotheke
- ▲ **Donnerstag | 06.01.2022** | Engel-Apotheke
- ▲ **Freitag | 07.01.2022** | Rosen-Apotheke
- ▲ **Samstag | 08.01.2022** | Hirsch-Apotheke
- ▲ **Sonntag | 09.01.2022** | Pluspunkt Apotheke
- ▲ **Montag | 10.01.2022** | Bären-Apotheke
- ▲ **Dienstag | 11.01.2022** | Humboldt-Apotheke
- ▲ **Mittwoch | 12.01.2022** | Kronen-Apotheke
- ▲ **Donnerstag | 13.01.2022** | easy-Apotheke
- ▲ **Freitag | 14.01.2022** | Linden-Apotheke
- ▲ **Samstag | 15.01.2022** | Neue Apotheke Görlitz
- ▲ **Sonntag | 16.01.2022** | Fortuna-Apotheke/Adler-Apotheke Reichenbach
- ▲ **Montag | 17.01.2022** | Pluspunkt Apotheke
- ▲ **Dienstag | 18.01.2022** | Paracelsus-Apotheke

■ **Apotheken/Anschriften/Telefonnummern:**

- **Adler Apotheke Reichenbach**
Markt 15, Telefon: 035828 72354
- **Bären-Apotheke**
An der Frauenkirche 2, Telefon: 03581 38510
- **easy-Apotheke**
Nieskyer Straße 100, Telefon: 03581 7669150
- **Engel-Apotheke**
Berliner Straße 48, Telefon: 03581 764686
- **Fortuna-Apotheke**
Reichenbacher Straße 19
Telefon: 03581 42200
- **Hirsch-Apotheke**
Postplatz 13, Telefon: 03581 406496
- **Humboldt-Apotheke**
Demianiplatz 56, Telefon: 03581 382210
- **Kronen-Apotheke**
Biesnitzer Straße 77A, Telefon: 03581 407226
- **Linden-Apotheke**
Reichenbacher Straße 106
Telefon: 03581 736087
- **Neue Apotheke Görlitz**
James-von-Moltke-Straße 6,
Telefon: 03581 421140
- **Paracelsus-Apotheke**
Bismarckstraße 2, Telefon: 03581 406752
- **Pluspunkt Apotheke**
Berliner Straße 60, Telefon: 03581 878363
- **Robert-Koch-Apotheke**
Zittauer Straße 144, Telefon: 03581 850525
- **Rosen-Apotheke**
Lausitzer Straße 20
Telefon: 03581 312755
- **Sonnen-Apotheke**
Gersdorfstraße 17, Telefon: 03581 314050
- **Stadt-Apotheke Ostritz**
Von-Schmitt-Straße 7, Telefon: 035823 86568

Sprechzeiten der Schiedsstellen der Stadt Görlitz

Das Verfahren vor den Schiedsstellen dient dem Ziel, Rechtsstreitigkeiten durch eine Einigung der Parteien beizulegen

Bezirk 3: Innenstadt/Südstadt
Hugo-Keller-Straße 14, 02826 Görlitz
Jägerkaserne, Ziimmer 171
Friedensrichter: Herr Carsten Liebig
Sprechtage: 24.01., 21.02., 21.03., 25.04., 23.05., 20.06.2022
jeweils 17:00 bis 18:00 Uhr
Telefon: 03581 671711 während der Sprechzeit

Bezirk 5: Königshufen/Klingewalde/ Historische Altstadt/Nikolaivorstadt Ludwigsdorf/Ober-Neundorf
Alexander-Bolze-Hof 25, 02828 Görlitz
Friedensrichter: Herr Thomas Andreß
Sprechtage: 05.01., 02.02., 02.03., 13.04., 04.05., 08.06.2022
jeweils 17:00 bis 18:00 Uhr
Telefon: 03581 318080 während der Sprechzeit

Bezirk 8: Weinhübel/Rauschwalde/ Biesnitz/Hagenwerder/Tauchritz/ Schlauroth/ Kunnerwitz/Klein Neundorf
Leschwitzer Straße 21, 02827 Görlitz
Friedensrichter: Herr Jens-Rüdiger Schubert
Sprechtage: 20.01., 24.02., 17.03., 28.04., 19.05., 23.06.2022
jeweils 18:00 bis 19:00 Uhr
Telefon: 0173 2864942 während der Sprechzeit

Die Besucherinnen und Besucher werden gebeten, die geltenden Schutzmaßnahmen einzuhalten.

Über die Tätigkeit der Schiedsstellen können Sie sich auf der Internetseite der Stadt Görlitz informieren.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte telefonisch an Frau Prasse, 03581-671580 oder per E-Mail unter m.prasse@goerlitz.de

Tierärztlicher Notdienst

An Wochenenden und außerhalb regulärer Sprechstunden ist eine Konsultation nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung möglich.

■ 21.12. bis 23.12.2021

- Dr. H. Thomas, Görlitz, Promenadenstraße 45, Telefon: 03581 405229 oder 0160 6366818
- TA M. Wagner für TA-Praxen Besecke bzw. Bauz, Tel.: 015759358748

■ 23.12. bis 30.12.2021

- TA M. Barth, Görlitz, Zittauer Straße 121 Telefon: 03581 851011 oder 0172 3518288
- TA T. Bauz, Vierkirchen-Tetta, Dorfstraße 21 b, Telefon: 0157 71570394

■ 30.12. bis 07.01.2022

- Dr. H. Thomas, Görlitz, Promenadenstraße 45, Telefon: 03581 405229 oder 0160 6366818
- TA-Praxis Dr. Chr. + N. Veit, Schönau-Berzdorf, Hauptstraße 5 Telefon: 035874 498761

■ 07.01. bis 14.01.2022

- DVM R. Wießner, Görlitz, Rauschwalder Straße 65 Telefon: 03581 314155
- Dr. I. Papadopoulos, Görlitz, Rauschwalder Straße 34, Telefon: 03581 316223 oder 0171 3252916

■ 14.01. bis 21.01.2022

- Dr. I. Papadopoulos, Görlitz, Rauschwalder Straße 34, Telefon: 03581 316223 oder 0171 3252916
- TA-Praxis Dr. Chr. + N. Veit, Schönau-Berzdorf, Hauptstraße 5 Telefon: 035874 498761

Blutspendetermine

Blutspendezentrum Görlitz,
Zepelinstraße 43

Montag bis Donnerstag: 12:00 – 19:00 Uhr
Freitag: 07:00 – 13:00 Uhr

– Mittwoch, 12.01.2022

11:30 bis 14:00 Uhr
GÖRLITZ (JÄGERKASERNE)
Hugo-Keller-Straße 14 (Raum 350)

– Mittwoch, 12.01.2022

16:30 bis 18:30 Uhr
GÖRLITZ SCHULHORT KINDERHAUS
Finstertorstraße 10

– Montag, 17.01.2022

10:00 bis 13:00 Uhr
GÖRLITZ LANDRATSAMT
Bahnhofstraße 24

Termine Stadtrats-, Ausschuss- und Ortschaftsratsitzungen

Lt. Sitzungskalender des Stadtrates/Ausschüsse und Ortschaftsräte der Großen Kreisstadt Görlitz

Dienstag, 11.01.2022, 19:00 Uhr

Ortschaftsrat Hagenwerder/Tauchritz

Mittwoch, 12.01.2022, 16:15 Uhr

Technischer Ausschuss
Rathaus, Großer Saal

Donnerstag, 13.01.2022, 19:00 Uhr

Ortschaftsrat Schlauroth

Sitzungsorte können sich aufgrund der Corona-Schutzverordnung ändern. Diese werden mit der Bekanntmachung veröffentlicht.

Bitte informieren Sie sich außerdem im Rats- und Bürgerinformationssystem auf der Homepage der Stadt Görlitz unter www.goerlitz.de → Bürger → Politik und Stadtrat.

Änderungen vorbehalten!

Kontakt:

03581 671208 oder 671503
buero-stadtrat@goerlitz.de

Sprechzeiten für den Ombudsmann

Herr Dr. Bertram hat immer Montag von 15:00 bis 17:00 auf dem Mühlweg 3, beim Malteser Hilfsdienst, nach Terminvergabe Sprechzeit.

Die Terminvergabe erfolgt telefonisch unter 03581 48000 in der Zeit von 07:00 bis 16:00 Uhr.

Bitte halten Sie sich an die entsprechenden Corona-Auflagen.

Beilagenhinweis:

Dieser Ausgabe liegen keine Beilagen bei.

Straßenreinigung

Bitte beachten Sie die verkehrsrechtliche Anordnung zur Freilassung der benötigten Flächen auf der Fahrbahn zur Grundreinigung für die Kehrmaschine. Am jeweiligen Kehrtag gilt auf den genannten Straßen in der Zeit von 7:00 bis 13:00 Uhr Halteverbot. Entsprechende Hinweisschilder werden rechtzeitig vor dem Kehrtermin aufgestellt.

Achtung!

Aufgrund der Witterung kann es in den Wintermonaten zu Ausfällen und Verschiebungen kommen.

Änderungen sind kurzfristig möglich. Bitte beachten Sie die Beschilderung auf den Straßen. Im Anschluss an die Straßenreinigung erfolgt noch die Reinigung der Straßeneinläufe. Diese dürfen nicht zugestellt werden.

■ Montag

Reinigungsklasse 1:

Berliner Straße (zwischen Postplatz und Schulstraße), Marienplatz, Salomonstraße (zwischen Hospitalstraße und Nr. 41), Postplatz (Westseite, um Schmuckplatz), An der Frauenkirche (außer Straße zwischen Demianiplatz und Postplatz)

Reinigungsklasse 5:

Steinstraße, Struvestraße, Postplatz (Ostseite, um und vor Post)

■ Mittwoch

Reinigungsklasse 1:

Berliner Straße (zwischen Postplatz und Schulstraße), Marienplatz, Salomonstraße (zwischen Hospitalstraße und Nr. 41), Postplatz (Westseite, um Schmuckplatz), An der Frauenkirche (außer Straße zwischen Demianiplatz und Postplatz)

Reinigungsklasse 5:

Salomonstraße (zwischen Nr. 41 und Dresdener Straße), An der Frauenkirche (Straße zwischen Demianiplatz und Postplatz)

■ Donnerstag

Reinigungsklasse 5:

Untermarkt, Bei der Peterskirche, Gottfried-Kiesow-Platz, Brüderstraße

■ Freitag

Reinigungsklasse 1:

Berliner Straße (zwischen Postplatz und Schulstraße), Marienplatz, Salomonstraße (zwischen Hospitalstraße und Nr. 41), Postplatz (Westseite, um Schmuckplatz), An der Frauenkirche (außer Straße zwischen Demianiplatz und Postplatz)

Reinigungsklasse 5:

Annengasse, Bahnhofsvorplatz (Fußgängerbereich), Berliner Straße (zwischen Schulstraße und Bahnhofstraße, einschließlich 2 Hochflächen), Neißstraße, Peterstraße

■ Dienstag, 21.12.2021

Bahnhofsvorplatz, Nonnenstraße, Klosterplatz, Hugo-Keller-Straße (rechts von Nikolaigraben bis Grüner Graben), Am Brautwiesentunnel, Brautwiesenstraße (rechts von Brautwiesenplatz bis Rauschwalder Straße), Fritz-Heckert-Straße (zwischen Zittauer Straße und Einfahrt Gärtnerei), Stauffenbergstraße

■ Mittwoch, 22.12.2021

Am Hirschwinkel, Am Stockborn, Dr.-Kahlbaum-Allee, Martin-Ephraim-Straße, Gerda-Boenke-Straße, Johannes-R.-Becher-Straße

■ Donnerstag, 23.12.2021

Demianiplatz (Parkplatz bei Apotheke), Brautwiesenstraße (rechts von Rauschwalder Straße bis Brautwiesenplatz), Zeppelinstraße, Christoph-Lüders-Straße, Sechstädteplatz, Hohe Straße, Bautzener Straße

■ Freitag, 24.12.2021

Zittauer Straße (zwischen Sattigstraße und Paul-Mühsam-Straße), Brautwiesenplatz, Cottbuser Straße, Steinweg, Am Feierabendheim, Peter-Liebigh-Hof

■ Montag, 27.12.2021

Obermarkt (ohne innere Flächen), Bismarckstraße, Friesenstraße, Antonstraße, Wendel-Roskopf-Straße

■ Dienstag, 28.12.2021

Goethestraße (rechts von Sattigstraße bis Zittauer Straße), Krölstraße (rechts von Otto-Buchwitz-Platz bis Bahnhofstraße), Wiesbadener Straße, Blockhausstraße, Johann-Haß-Straße

■ Mittwoch, 29.12.2021

Demianiplatz (ohne Parkplatz bei Apotheke), Platz des 17. Juni, Promenadenstraße, Bahnhofstraße (rechts von Schillerstraße bis Brautwiesenplatz), Mühlweg (zwischen James-von-Moltke-Straße und Blumenstraße)

■ Donnerstag, 30.12.2021

Krölstraße (rechts von Bahnhofstraße bis Otto-Buchwitz-Platz), Bahnhofstraße (rechts von Brautwiesenplatz bis Schillerstraße),

Wilhelmsplatz, Goethestraße (rechts von Zittauer Straße bis Sattigstraße), Sonnenstraße

■ Montag, 03.01.2022

Grüner Graben (rechts von Pontestraße bis Platz des 17. Juni), Reichertstraße (rechts von Biesnitzer Straße bis Reichenbacher Straße), Jauernicker Straße (zwischen Reichertstraße und Biesnitzer Straße), Grüner Graben (zwischen Pontestraße und Heilige-Grab-Straße), Hussitenstraße, Am Jugendborn

■ Dienstag, 04.01.2022

Gutenbergstraße, Handwerk, Otto-Müller-Straße, Fischmarkt, Schulstraße (rechts von Berliner Straße bis Jakobstraße), Karl-Eichler-Straße, Lutherstraße (rechts von Biesnitzer Straße bis Am Brautwiesentunnel), Parsevalstraße, Lilienthalstraße

■ Mittwoch, 05.01.2022

Grüner Graben (rechts von Platz des 17. Juni bis Pontestraße), Reichertstraße (rechts von Reichenbacher Straße bis Biesnitzer Straße), Schlesische Straße, Ostring, Alexander-Bolze-Hof

■ Donnerstag, 06.01.2022

Schulstraße (rechts von Jakobstraße bis Berliner Straße), Lutherstraße (rechts von Am Brautwiesentunnel bis Biesnitzer Straße), Reichenbacher Straße, An der Terrasse, Lausitzer Straße, Gersdorfstraße

■ Freitag, 07.01.2022

Heilige-Grab-Straße (zwischen Zeppelinstraße und Alter Nieskyer Straße), Nieskyer Straße, Hospitalstraße (rechts von Krölstraße bis Jakobstraße), Zentraler Busbahnhof, Scultetusstraße, Heilige-Grab-Straße (zwischen Zeppelinstraße und Lunitz)

■ Montag, 10.01.2022

Pontestraße (rechts von Grüner Graben bis Christoph-Lüders-Straße), Jakobstraße (rechts von Bahnhofstraße bis Postplatz), Klosterstraße, Hilde-Coppi-Straße, Kopernikusstraße (zwischen Karl-Eichler-Straße und Friedrich-Naumann-Straße)

■ Dienstag, 11.01.2022

Joliot-Curie-Straße, Nikolaigraben, Hospitalstraße (rechts von Jakobstraße bis Krölstraße), Alfred-Fehler-Straße (rechts von Diesterwegplatz bis Carolusstraße), Diesterwegplatz, Arthur-Ullrich-Straße

■ Mittwoch, 12.01.2022

Pontestraße (rechts von Christoph-Lüders-Straße bis Grüner Graben), Dr.-Friedrichs-Straße (rechts von Otto-Buchwitz-Platz bis Berliner Straße), Jakobstraße (links von Bahnhofstraße bis Postplatz), Friedrich-Engels-Straße (zwischen Zittauer Straße und Am Bahnhof Weinhübel), Julius-Motteler-Straße, Albert-Blau-Straße

■ Donnerstag, 13.01.2022

Elisabethstraße (westlicher Teil), Otto-Buchwitz-Platz (rechts von Luisenstraße bis Mittelstraße), Am Stadtpark, Alfred-Fehler-Straße (rechts von Carolusstraße bis Diesterwegplatz), Diesterwegstraße, Hans-Nathan-Straße

■ Freitag, 14.01.2022

Sattigstraße, Elisabethstraße (östlicher Teil), Dr.-Friedrichs-Straße (rechts von Berliner Straße bis Otto-Buchwitz-Platz), Clara-Zetkin-Straße (rechts von Zwei Linden bis Diesterwegplatz), Melanchthonstraße (rechts von Pestalozzistraße bis Sattigstraße)

■ Montag, 17.01.2022

James-von-Moltke-Straße, Mühlweg (zwischen Schützenstraße und James-von-Moltke-Straße), Otto-Buchwitz-Platz (rechts von Krölstraße bis Hartmannstraße), Hildegard-Burjan-Platz, Struvestraße (zwischen Bismarckstraße und Joliot-Curie-Straße), Gartenstraße (rechts von James-von-Moltke-Straße bis Konsulstraße), An der Weißen Mauer

■ Dienstag, 18.01.2022

Schillerstraße, Jakobstunnel, Hugo-Keller-Straße (rechts von Grüner Graben bis Nikolaigraben), Clara-Zetkin-Straße (rechts von Diesterwegplatz bis Zwei Linden), Melanchthonstraße (rechts von Sattigstraße bis Pestalozzistraße)

Beschluss des Stadtrates aus der Sitzung vom 16.12.2021

Beschluss-Nr.: STR/0371/19-24

Neufassung der Hundesteuersatzung

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Stadt Görlitz über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS)

Satzung der Stadt Görlitz über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS)

Aufgrund von §§ 4, 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Görlitz in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Steuertatbestand
- § 2 Steuerschuldner; Haftung
- § 3 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Wegfall der Steuerpflicht
- § 4 Steuersatz
- § 5 Steuerfreiheit/Steuerbefreiung
- § 6 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 7 Anzeigepflicht, Hundesteuermarke, Steueraufsicht
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 1

Steuertatbestand

Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Stadtgebiet Görlitz unterliegt einer städtischen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als 3 Monate ist.

§ 2

Steuerschuldner; Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund auf Probe oder zum Anlernen hält oder wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 3

Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Wegfall der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gehaltenen Hund. Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über 3 Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt im Stadtgebiet gehalten, so entsteht eine anteilige Steuerschuld. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Tag des folgenden Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist, der Hund im Stadtgebiet aufgenommen wurde sowie bei Zuzug des Steuerschuldners aus einer anderen Gemeinde.
- (2) Die Steuerpflicht eines Halters endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung im Stadtgebiet durch Veräußerung, Abschaffung, Abhandenkommen, Tod des Hundes, Weg-

zug des Steuerschuldners in eine andere Gemeinde oder durch einen sonstigen Grund beendet wird. Über das Ende der Hundehaltung ist gegebenenfalls ein geeigneter Nachweis bei der Abmeldung nach § 7 Abs. 3 zu erbringen. Kann ausschließlich ein geeigneter Nachweis über das Datum der Beendigung der Hundehaltung nicht erbracht werden, endet die Steuerpflicht frühestens mit Ablauf des Monats, in welchem das Ende der Hundehaltung nach § 7 Abs. 3 mitgeteilt wurde.

- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als zwei aufeinander folgenden Monaten, auch kalenderjahrübergreifend, erfüllt werden.

§ 4

Steuersatz

- (1) Die Steuer für die Hundehaltung beträgt pro Jahr
 - a) für den ersten Hund 102,00 EUR
 - b) für den zweiten Hund 138,00 EUR
 - c) für jeden weiteren Hund je 174,00 EUR
 - d) für gefährliche Hunde 768,00 EUR.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

- (2) Als gefährlich im Sinne von Abs. 1 Bst. d) gelten Hunde nach dem Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) und der dazu erlassenen Rechtsverordnung und Verwaltungsvorschrift in der jeweils geltenden Fassung. Soweit die Gefährlichkeit eines Hundes nach Satz 1 vermutet wird, kann die Vermutung der Gefährlichkeit widerlegt werden. Maßgeblich dafür ist die Entscheidung der Kreispolizeibehörde nach den in Satz 1 genannten gesetzlichen Vorgaben. Als Nachweis ist die Entscheidung (Negativbescheinigung) der Kreispolizeibehörde im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen.
- (3) Die Hundesteuer nach Abs. 1 Bst. d) wird erhoben
 - a) bei Hunden, bei denen die Gefährlichkeit vermutet wird, bis zur Vollendung des Monats, in dem die Negativbescheinigung nach Abs. 2 ausgestellt worden ist und
 - b) bei Hunden, bei denen die Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt worden ist, ab dem Folgemonat, in welchem die Gefährlichkeit durch die Kreispolizeibehörde festgestellt worden ist.

Werden neben einem gefährlichen Hund auch ein oder mehrere nicht gefährliche Hunde gehalten, wird der gefährliche Hund zuletzt in die Berechnung der Staffelung nach Abs. 1 einbezogen.

§ 5

Steuerfreiheit/Steuerbefreiung

- (1) Steuerfrei ist das Halten von Hunden, die aus Gründen des Tiereschutzes vorübergehend in einem Tierheim oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind. Für das Halten eines Hundes nach Satz 1 besteht keine Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 1 und es wird keine Hundesteuermarke ausgegeben.
- (2) Steuerbefreiung wird entsprechend Abs. 3 auf Antrag gewährt für das Halten von
 1. Hunden, die für Blinde, Taube oder hilfebedürftige Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts unentbehrlich sind,
 2. Hunden, die zur ausschließlichen Durchführung der Aufgaben der Landes- und Bundesbehörden, der Bundeswehr, des Rettungsdienstes und des Zivil- und Katastrophenschutzes gehalten werden oder
 3. Hunden, die allein zu Erwerbszwecken gehalten werden, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl (Hütehunde/Herdenschutzhunde),
 - c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden.

Hunde nach § 4 Abs. 1 d sind von einer Steuerbefreiung ausgeschlossen.

- (3) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 2 sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend. Eine Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 2 wird nur auf Antrag und rückwirkend ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nachzuweisen. Die Steuerbefreiung wird auf Dauer gewährt, solange der Befreiungsgrund vorliegt. Der Wegfall eines Grundes für die Steuerbefreiung ist der Stadt innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall anzuzeigen.
- (4) Hunde, die durch Vorlage des Übernahmevertrages (mit Eigentumsübertragung) oder Überlassungsvertrages (ohne Eigentumsübertragung, anteilige Kostentragung) nachweislich aus Tierheimen in der Stadt Görlitz stammen, sind für die ersten zwei Jahre der Haltung von der Hundesteuer befreit, soweit diese Hunde mindestens ein halbes Jahr in dem Tierheim untergebracht waren. Wird der Hund im Laufe dieser zwei Jahre wieder abgeschafft, ist der Gesamtbetrag zum vollen Steuersatz nachträglich zu entrichten. Sofern der aus dem Tierheim stammende Hund vor Ablauf des steuerbefreiten Jahres stirbt, wird keine Nachzahlung erhoben. Hunde nach § 4 Abs. 1 d sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (5) Die Steuerbefreiung wird versagt, wenn der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen eines Tierschutzdeliktes (insbesondere Tierquälerei im Sinne der §§ 17 und 18 Tierschutzgesetz) rechtskräftig verurteilt bzw. bestraft wurde.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. Bis zum Bekanntwerden eines neuen Bescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gleiches gilt, wenn im Vorjahr die Hundesteuer nicht für das gesamte Jahr veranlagt war, in dem Bescheid aber bereits die Fälligkeiten für Folgejahre angegeben sind.
- (3) Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer vierteljährig fällig am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids bzw. der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 2.

§ 7

Anzeigepflicht, Hundesteuermarke, Steueraufsicht

- (1) Wer einen Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens gemäß § 2 Abs. 1 oder nachdem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat, der Stadt insbesondere unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse und ggf. unter Vorlage geeigneter Nachweise anzuzeigen. Gleiches gilt bei Zugang in die Stadt Görlitz mit einem oder mehreren Hunden.
- (2) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt eine Hundesteuermarke aus, die dem Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets sichtbar angelegt sein muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen (Hundeführer), sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.
- (3) Endet die Hundehaltung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 im Stadtgebiet, soll der Hundehalter das der Stadt innerhalb von zwei Wochen mitteilen. Mit der Mitteilung über das Ende der Hundehaltung muss die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückgegeben werden.

- (4) Ein Hundehalter ist verpflichtet, gegenüber der Stadt Görlitz innerhalb von 2 Wochen anzuzeigen, wenn für ein von ihm im Stadtgebiet gehaltenen Hund die Gefährlichkeit im Sinne von § 4 Abs. 2 durch die Kreispolizeibehörde festgestellt worden ist. Dies gilt auch, wenn diese Feststellung noch keine Bestandskraft erlangt hat.
- (5) Bis zur Ausgabe neuer Steuermarken behalten grundsätzlich die bisherigen Marken ihre Gültigkeit. Bei Verlust der gültigen Steuermarke ist der Halter des Hundes verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen eine Ersatzmarke zu erwerben. Hierfür werden Verwaltungskosten gemäß Verwaltungskostensatzung der Stadt Görlitz erhoben. Verwaltungskosten werden auch festgesetzt, wenn eine Person erst nach mehr als einem halben Jahr nach Versand der neuen Marke angibt, keine Marke erhalten zu haben.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
 2. als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 1 und 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet und nicht die gültige Hundesteuermarke erwirbt,
 3. als Hundehalter oder Hundeführer entgegen § 7 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar angelegte gültige Steuermarke umherlaufen lässt und die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt,
 4. entgegen § 7 Abs. 3 nach der Abmeldung des Hundes die noch vorhandene Hundesteuermarke nicht wieder abgibt,
 5. als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 4 nicht rechtzeitig anzeigt, dass ein von ihm gehaltener Hund als gefährlich eingestuft worden ist,
 6. entgegen § 7 Abs. 5 nach Verlust der Hundesteuermarke nicht rechtzeitig eine Ersatzmarke erwirbt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des SächsKAG kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 25.11.2005 außer Kraft.

Görlitz, 17.12.2021

Octavian Ursu, Oberbürgermeister

■ Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.